

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 203* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2005.

Vom 11. November 2004.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2005 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 192.325.876 €

und im Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 11.300.179 € festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 74.108.810 €
 - b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.466.396 €
 - c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 16.535.305 €
- festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – / Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 9.563.859 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD werden für das Haushaltsjahr 2005 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Stellenplan bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppen 42 und 43 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Versorgungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 204* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2002 (Entlastung).

Vom 11. November 2004.

Dem Rat, dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sonderhaushalt Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2002 Entlastung erteilt.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 205* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur mittelfristigen Finanzplanung der EKD.

Vom 11. November 2004.

1. Die Synode bittet den Rat der EKD, ihr künftig zusammen mit dem Haushaltsplan der EKD eine mittelfristige Finanzplanung für die folgenden drei Haushaltsjahre vorzulegen.
2. Der Rat der EKD wird gebeten, zu prüfen, ob die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der EKD (HKRO-EKD) insoweit ergänzt werden muss.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 206* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen«.

Vom 11. November 2004.

Alles Leben ist Leben in Beziehung. Das gilt für die Beziehung des Menschen zu Gott und für seine Beziehung zu anderen Menschen.

Wir sind einander geschenkt und aufeinander angewiesen. Das gilt auch für das Miteinander der Generationen.

Im gegenseitigen Geben und Nehmen, in Anerkennung und Vertrauen und im gerechten Ausgleich der Interessen gedeiht das Zusammenleben.

»Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde« (1. Mose 1,27).

Das Leben ist Gabe Gottes. Darauf beruht seine Würde. Jedes Lebensalter des Menschen steht mit seinen Gaben und Aufgaben unter dem Segen und dem Gebot Gottes. Es gewinnt seinen Wert nicht aus seinem Nutzwert für die Gesellschaft oder im Vergleich zu anderen Lebensaltern, sondern von Gott her. Der Mensch ist geschaffen, um mit sei-

nem Dasein Gottes Wesen widerzuspiegeln und seinem Willen zu entsprechen. Das gilt für den jungen wie den alten, für den gesunden wie den kranken, für den beweglichen und den Menschen mit Behinderung, für den geistig regen und den dementen Menschen. Zur Ebenbildlichkeit gehört auch, dass der Mensch niemals »fertig« und perfekt und auch niemals zum hoffnungslosen Fall wird. Christlicher Glaube sagt, dass der Mensch bis zu seinem Tode ein Hoffender ist und über den Tod hinaus auf Gott hoffen darf. »Es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden« (1. Joh. 3,2).

»Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass du lange lebest und dir's wohlgehe in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, geben wird« (5. Mose 5,16).

Der Generationenvertrag ist so alt wie die Menschheit selbst. Von jeher sind die Generationen aneinander gewiesen und füreinander verantwortlich. Alte Menschen haben ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihren Glauben an die Jungen weitergegeben. Junge Menschen haben darauf aufgebaut und sind über die Erfahrungen der Älteren hinausgewachsen. So ist Leben mit seinem Reichtum und auch seinen Lasten weitergegeben worden. Auch die gravierenden demographischen Veränderungen, vor denen wir stehen, dürfen diesen Generationenvertrag nicht aufheben. Wir leben aber nicht nur in Beziehung zu den Generationen, die gleichzeitig mit uns leben und mit denen wir persönlich verbunden sind. Auch denen, die vor uns waren, verdanken wir viel. Für die, die nach uns kommen, tragen wir eine hohe Mitverantwortung.

»Es sollen hinfort wieder sitzen auf den Plätzen Jerusalems alte Männer und Frauen, jeder mit seinem Stock in der Hand vor hohem Alter, und die Plätze der Stadt sollen voll sein von Knaben und Mädchen die dort spielen« (Sacharja 8,4–5).

Wo das Miteinander der Generationen gelingt, wird der Gesellschaft Zukunft eröffnet. Die Bibel hat Hoffnungsbilder von gelingendem Zusammenleben der Generationen. Diese Bilder können uns heute zu neuen Wegen und Lösungen inspirieren. Die Vision des Propheten Sacharja zeigt die Stadt als friedvollen Lebensraum der Generationen. Die Plätze der Stadt sind Orte der Kommunikation und der Lebensfreude. Alte Menschen in der Öffentlichkeit und Plätze voller Kinder: die Zukunft einer solchen Gesellschaft ist gesichert, denn Achtung vor der Würde des Alters samt seinen Schwächen und das vorbehaltlose Ja zu Kindern gehen Hand in Hand.

»Die Erde ist des Herrn und was darinnen, der Erdkreis und die darauf wohnen« (Psalm 24,1).

Die Erde ist uns anvertraut. Sie soll nach dem Schöpferwillen Gottes allen Generationen zu Gute kommen. Eine Lebensweise der Verschwendung und des kurzsichtigen Profitstrebens stiehlt den kommenden Generationen ihre Lebensgrundlagen und bürdet ihnen immense Lasten auf. Umkehr ist geboten. Die Schonung der natürlichen Ressourcen, nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltige soziale Gerechtigkeit müssen das Denken und Handeln in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft leiten.

Das Verhältnis der Generationen

Langes Leben war in früheren Zeiten nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es gilt darum in der Bibel als besonderer Segen. Heute erschöpft sich das Leben nicht mehr in der Phase der Kindheit und Jugend, der beruflichen Existenz und der Familienzeit. Neu in der Geschichte der

Menschheit ist eine nicht selten Jahrzehnte umfassende Lebenszeit des jungen, mittleren und hohen Alters. Viele Menschen erleben diese Zeit in großer Vitalität. Andere sind langfristig auf die Hilfe ihrer Familien oder pflegender Einrichtungen angewiesen. Unsere Gesellschaft wird zu einer Gesellschaft des langen Lebens.

Nicht nur langes Leben gilt in der Bibel als Segen. Auch Kinder gelten als Gabe Gottes (Ps. 127,3). Kinderreichtum war Zeichen des göttlichen Segens und Zukunftssicherung. In unserem Land bleibt der Kindersegen seit langem aus. Dieser Mangel an Kindern – er kann auch durch die Zuwanderung ausländischer Familien nicht ausgeglichen werden – hat weitreichende Folgen: Er stellt die sozialen Sicherungssysteme vor unerfüllbare Anforderungen. Er verändert das kulturelle und mitmenschliche Klima in unserem Land. Das Gesellschaftssystem gerät aus den Fugen, wenn nicht ein tiefgreifendes Umdenken und ein Umbau der Arbeitswelt und der sozialen Sicherungssysteme erfolgen. Zuwanderung und Migration sollten in diesem Zusammenhang nicht nur unter demographischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern als Chance, sowohl unsere Gesellschaft zu verjüngen als auch vom Miteinander der Generationen in anderen Kulturen zu lernen.

Anders als in früheren Zeiten, in denen die »weisen Alten« Maßstäbe setzten, ist heute Jugendlichkeit der Maßstab, an dem alles gemessen wird. Unterschiede des Alters und der Reife zwischen Erwachsenen und jungen Menschen werden negiert. Das Menschenbild der Gesellschaft ist noch immer von einem Jugend- und Fitnesskult bestimmt. Die realen Bedürfnisse und Interessen der Jungen, ihre Ausbildungsbelange und ihre Lebenssituation, werden allerdings sträflich vernachlässigt. So ist die Jugendarbeitslosigkeit ebenso ein Skandal wie die Abhängigkeit der Bildungschancen von der sozialen Herkunft. Gleiche Zugangschancen zu Bildung und Ausbildung sind nach wie vor nicht gewährleistet. Die Solidarität der Generationen muss sich in Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit erweisen.

In den neuen Bundesländern ist durch Abwanderung der Jüngeren – darunter insbesondere gut Ausgebildete und überproportional viele Frauen – ein dramatischer Bevölkerungsrückgang zu beobachten. Hauptursache sind fehlende Ausbildungsplätze und mangelnde berufliche Perspektiven.

Der demographische Wandel zwingt uns zum Umdenken und Umsteuern auf vielen Ebenen. Wir müssen Abschied nehmen von überkommenen Denkgewohnheiten und Besitzständen. Das ist eine persönliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Vorstellung, dass der Mensch mit einem immer früheren Eintreten in den Ruhestand im Wesentlichen aus der sozialen Verantwortung entlassen sei und nun die Früchte seiner Arbeit in Form von Rente oder Pension genießen könne, ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Die gängige Praxis, Menschen schon in der Mitte ihres Lebens als zu alt und unbrauchbar aus der Arbeitswelt auszugliedern, diskriminiert die Älteren und überfordert die Jungen. Sie ist Ausfluss einer Wegwerfmentalität. Sie schadet dem sozialen Klima und letztlich auch der Wirtschaft, denn die Ressourcen Kompetenz, reifes Urteil und Erfahrungswissen werden verschwendet.

Die Altersbilder in unseren Köpfen, die das Alter mit Gebrechlichkeit, Bedürftigkeit, Starrheit, Einsamkeit und Defiziten geistiger und körperlicher Art in Verbindung bringen, müssen revidiert werden. Die Wirklichkeit älterer Menschen sieht heute anders und differenzierter aus als die früherer Generationen. Zudem altern Menschen genau so

unterschiedlich wie sie leben. Die Ausgrenzung und Entwertung älterer Menschen entspricht weder den gesellschaftlichen Realitäten noch dem Elterngebot. Zugleich müssen ältere Menschen auch selbst Verantwortung für neue, zeitgemäße Rollen und Identitäten übernehmen. Dringlich ist aber auch ein realistisches und differenziertes Bild der Jugend, das ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen gerecht wird.

Eine eigenverantwortliche soziale Vorsorge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Wir müssen Abschied nehmen von der Vorstellung, die Sorge für betagte Menschen sei vollständig von den sozialen Einrichtungen oder gar »vom Staat« zu leisten. Wir brauchen eine Kultur der Fürsorglichkeit und der guten Nachbarschaft, des Helfens und Sich-Helfen-Lassens. An ihr müssen die jüngeren Generationen beiderlei Geschlechts, aber in erheblichem Umfang auch die älteren Generationen selbst aktiv beteiligt sein, beispielsweise dadurch, dass die Sorge für Kinder von ihnen übernommen wird. Dies ist auch heute schon vielerorts der Fall.

Auch im Blick auf die berufliche Biografie müssen wir umdenken. Früher erlernte man einen Beruf für das ganze Leben. Heute können viele Menschen ihren Lebensunterhalt nur dadurch verdienen, dass sie mehrere Berufstätigkeiten gleichzeitig ausüben. Menschen verändern sich beruflich mitten im Erwerbsleben. Die einen, weil sie im erlernten Beruf keine Arbeit finden; die andern, weil sie neue Aufgaben suchen. Flexibilität und Mobilität in der Aneignung von Wissen, in Bildung, Fortbildung und Beruf werden in verstärktem Maße die Anforderungen der Gesellschaft von morgen sein. Sie müssen gefördert werden, denn sie helfen, auch im Alter an den gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und die eigenen Potenziale einzubringen.

Leben mit Kindern

Deutschland ist ein kinderarmes Land. Aber die Menschen sind nicht so kindvergessen oder gar kinderfeindlich, wie oft beklagt wird. Viele junge Paare möchten gern Kinder. Sie möchten und müssen aber auch berufstätig sein. Beides ist nur schwer miteinander zu vereinbaren. Das darf nicht länger als das Privatproblem der betroffenen Familien und der »Alleinerziehenden«, der Ein- und Zwei-Eltern-Familien behandelt werden, für dessen Lösung sie allein zuständig sind. Kinder sind Segen und Aufgabe für alle. Sie bringen Gewinn, mehr Farbe und mehr Leben ins Leben. Eine Gesellschaft, der die kommenden Generationen fehlen, eine Gesellschaft ohne Kinder, hat ein demographisches Problem und steht in der Gefahr, hoffnungs- und leblos zu werden. Was den Kindern heute zu Gute kommt, entfaltet nachhaltige Wirkung auch im Blick auf kommende Generationen. Insbesondere ihre Bildungschancen – auch und vor allem im Elementarbereich – entscheiden mit über die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Förderung und Erziehung der Kinder über die Familien hinaus ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht erst mit der Schulpflicht beginnt. Die Lasten, die Kinder mit sich bringen, müssen auf alle verteilt werden. Es ist eine Aufgabe aller Verantwortlichen in Unternehmen, Firmen, Universitäten und Schulen, Behörden und Ämtern, Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu schaffen und Teilzeitarbeitsplätze auch für Männer anzubieten, damit junge Paare ihren Kinderwunsch realisieren können. Frauen und Männer müssen durch entsprechende Rahmenbedingungen eine wirkliche Wahlfreiheit im Hinblick auf die Gestaltung der Familien- und Erwerbsarbeit haben. Weder fehlende Rahmenbedingungen noch gesellschaftliche Vorgaben oder starre Rollenbilder dürfen diese Wahlfreiheit begrenzen. In den europäischen Nachbarländern, besonders in Frankreich, gehören berufstätige Mütter längst zur Normalität. Auch in den neuen Bundesländern ist es

nach wie vor leichter, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Krippen- und Hortplätze stehen in der Regel in ausreichender Menge zur Verfügung.

Kinder dürfen nicht länger ein Armutsrisiko sein und nicht als »Karierekiller« angesehen werden. Wer Kinder erzieht, eignet sich organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenz an und erfüllt eine gesamtgesellschaftlich bedeutsame Aufgabe. Diese Kompetenzen müssen bei Bewerbungen und Aufstiegschancen angemessen berücksichtigt werden, sowohl bei Frauen als auch bei Männern, die sich der Familienarbeit gewidmet haben. Die Kinderarmut unserer Gesellschaft erzeugt ein viel größeres Armutsrisiko: Armut an Zukunftschancen, an Phantasie, an Lebensfreude, an Toleranz, an Gemeinsinn! Unsere Gesellschaft braucht neuen Mut zu und neue Freude an Kindern. Sie sollte beidem beherzt die Wege ebnen. Das setzt voraus, dass Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und nachdrücklich zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung ermutigt werden.

Eine neue Einstellung zur Familie muss Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Die Lebensarbeitszeit zwischen Alten und Jungen und Männern und Frauen muss intelligenter und flexibler verteilt werden. Der Eintritt in den Ruhestand sollte stärker als bisher neue Möglichkeiten und nicht zuletzt ehrenamtliche Aufgaben eröffnen. Vollerorts sind ältere Menschen bereits in vorbildlicher Weise ehrenamtlich tätig. Die Generation der potenziellen Mütter und Väter wiederum braucht Entlastung durch flexiblere Arbeitszeiten nicht erst im Vorruhestandsalter, sondern dann, wenn berufliche Karriere, Familiengründung und Erziehung von Kindern miteinander vereinbart werden müssen.

Viele Paare haben keine Kinder. Unfreiwillige Kinderlosigkeit ist für viele ein bleibender Schmerz in ihrem Leben. Es darf nicht sein, dass sie auch noch unter moralischen Vorwürfen zu leiden haben. Auch ein Leben ohne eigene Kinder ist ein Leben unter dem Segen und der Zuwendung Gottes, wie wir aus vielen Beispielen der Bibel und nicht zuletzt von Jesus selbst wissen. Gleichwohl muss von denen, die keine Kinder haben, ein angemessener Beitrag zur Zukunftssicherung erwartet werden, damit die jetzt ungleich verteilten Lasten in Zukunft gerechter verteilt sind.

Herausforderungen und Chancen für die Kirche

Auch die Kirche ist vom demographischen Umbruch in vielerlei Hinsicht betroffen. In einer kleiner werdenden pluralistischen Gesellschaft wird auch die Kirche kleiner werden. Eine Gesellschaft des langen Lebens wird auch das Gesicht der Kirche und der einzelnen Gemeinde verändern: Ältere Menschen werden noch stärker, junge Menschen noch weniger präsent sein. Die Kirche kann den gesellschaftlichen Umbruch nicht nur beratend und kommentierend begleiten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten muss sie selbst mit nachahmenswerten Beispielen vorangehen; sonst ist sie nicht glaubwürdig. Hier liegt aber auch eine große Chance der Kirche: Sie ist ja von jeher eine generationenübergreifende Institution. Sie hat Erfahrungen in der Arbeit mit jungen und mit alten Menschen. Sie hat kreative Potenziale und kann in dieser Lage positive Maßstäbe setzen.

Die herkömmliche Gemeindegemeinschaft vollzieht sich bisher oft in voneinander unabhängigen Lebensalter-Säulen: Kinder- und Jugendarbeit; Erwachsenenarbeit; Mütter-Kinderarbeit; Seniorenarbeit. Ein Dialog der Generationen und über die Generationen findet nur in Ansätzen statt. Diese »Versäulung«, diese Monokultur nach Lebensaltern sollte durch durchlässigere Formen nicht ersetzt, wohl aber ergänzt werden. Neben den festen Gruppen und Kreisen, die

oft über Jahrzehnte bestehen und sich ungewollt nach außen abschließen, sollte die Projektarbeit entwickelt werden. Projekte kommen der wachsenden Bindungsscheu der Menschen entgegen, weil sie nicht auf unbestimmte Zeit binden. Sie erlauben mehr Freiheit und ein Engagement auf neuen Feldern der Gemeindegemeinschaft.

Gemeindehäuser sollen sich zu »Häusern der Nachbarschaft und der Generationen« entwickeln. Hier kann das tägliche Leben gemeinsam organisiert und eine Kultur der Fürsorglichkeit eingeübt werden. Beispielsweise kann gemeinsam gekocht und ein Mittagstisch angeboten werden. Auch Tauschbörsen für Dienstleistungen können entstehen: Kinderbetreuung, Gänge mit Kindern zum Arzt im Tausch gegen Einkäufe etc.

Die herkömmliche kirchliche Altenarbeit ist im Wesentlichen eine Betreuungsarbeit gewesen. Sie muss sich stärker zur Altersarbeit hin entwickeln, um den Ansprüchen und der Mobilität der »jungen Alten« gerecht zu werden. Dafür benötigt man personelle und materielle Ressourcen. Die vier Säulen altersgerechter Arbeit können zwanglos in die Gemeindegemeinschaft integriert werden: biografische Kompetenz und Suche nach neuem Lebenssinn; praktische Bewältigung des Alltags; Entdeckung kreativer Kompetenzen; soziales Engagement.

Hier kann die Kirche Anregungen und Foren für die Selbstorganisation der »Fünfzig plus«- Generation bieten und vor allem selber attraktive Aufgaben bereitstellen. Das können kulturelle, pädagogische, diakonische und Bildungsaufgaben sein; z. B. Kirchenführungen und Exkursionen, Betreiben von Kirchen-Cafés, Organisation von Ausstellungen und von Essenstafeln für bedürftige Familien. Für nachtaktive junge und unter Schlaflosigkeit leidende ältere Menschen können – nach dem Vorbild der »Gute-Nacht-Kirchen« bei Kirchentagen – Kirchen während der Nachtstunden geöffnet sein.

Pflegerische Leistungen werden in Zukunft weit weniger als bisher von professionellen Kräften geleistet werden, weil nicht genügend Pflegepersonal vorhanden und bezahlbar ist. Die Gemeinde kann der Ort sein, wo nachbarschaftliche Hilfe organisiert wird.

Die Kirche soll konsequenter als bisher neue gemeinschaftliche Wohn- und Lebensformen fördern und selbst entwickeln. Zu denken ist an Mehrgenerationenhäuser und intergenerative kommunale Lebensformen.

Die Gemeindegemeinschaft muss sich mehr an Themen und an Aufgaben als an Altersgruppen orientieren. Viele Bereiche der Gemeindegemeinschaft sind nicht altersspezifisch. Umweltgruppen, Eine-Welt-Gruppen und Asylunterstützerkreise, konziliare Gruppen, aber auch Vorbereitungskreise für Gottesdienste und Kirchenmusik arbeiten schon jetzt mit Erfolg generationenübergreifend. Hier sollte nach weiteren Bereichen gesucht werden, in denen die Generationen zusammenwirken können. Eltern-Kind-Gruppen können durch Großeltern-Enkel-Gruppen ergänzt werden.

Die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten müssen flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden, damit Frauen und Männer Beruf und Familie miteinander vereinbaren können. Evangelische Kindertagesstätten sollen nicht ohne Not geschlossen werden. Eine Öffnung für Kinder unter drei Jahren ist dringend erforderlich. Auf diesem Gebiet sind die neuen Bundesländer bis heute deutlich besser ausgestattet als die alten. Das Ganztagsangebot muss erweitert und erschwinglich gehalten werden. In Gegenden, in denen viel Schichtarbeit geleistet wird, sollten auch Betreuungsmöglichkeiten in den Abendstunden angeboten werden.

Dem Traditionsabbruch durch Traditionsaufbau begegnen

Die Zukunftsfähigkeit der Kirche hängt auch davon ab, ob es ihr gelingen wird, christliche Tradition und Kultur neu in der Gesellschaft zu verankern. Dazu können sowohl Eltern als auch ältere Menschen einen wichtigen Beitrag leisten, etwa

- durch Teilnehmungsmodelle im Konfirmandenunterricht, bei denen Eltern am Unterricht aktiv mitwirken und so indirekt auch eigene religiöse Bildung auffrischen oder nachholen;
- durch religiöse und kulturelle Bildungsarbeit mit Menschen der zweiten Lebenshälfte;
- durch Mitwirkung in schulischen Gremien, um das Anliegen des Religionsunterrichts in der Schule zu stärken;
- durch Angebote von Erzählcafés etc, in denen bewusst Tradition lebendig erhalten wird, und diese als Veranstaltungen, an denen junge Menschen aktiv mitgestalten können;
- durch Thematisierung von Problemfeldern, die öffentlich kaum aufgenommen werden: Schuld und Vergebung als Thema der Generationen; Autonomie und Abhängigkeit als Lebensthemen im Alter; Kultur des Abschiednehmens; Übergang und Neubeginn; Eltern und erwachsene Kinder; Hoffnung und Suche nach Lebenssinn im Alter; Selbstmordgefährdung; die Angst, zur Last zu fallen; Altersgrenzen – Lebensgrenzen etc.;
- durch verstärkte religiöse Bildungsarbeit mit Eltern und Großeltern im Kindergarten.

In der Bibel spielen ältere und alte Menschen bei der Weitergabe der Glaubens Traditionen eine herausragende Rolle; ja, diese Weitergabe ist ihre genuine Aufgabe. Auch in unserer christlichen Kultur sind es häufig die Großmütter gewesen, die ihren Enkeln noch einige Grundbegriffe des Christentums erklärt und sie an die christlichen Feste herangeführt haben. Hier liegen auch heute bedeutende Aufgaben für ältere Menschen im Blick auf die Generation der Enkel. Die Weitergabe von Glaubensinhalten kann sich aber auch umgekehrt vollziehen: Kinder, die zum Beispiel den Kindergottesdienst besuchen oder im Religionsunterricht sprachfähig im Glauben werden, motivieren durch ihr Interesse an Glaubensfragen ihre Eltern und Großeltern, sich mit dem Glauben zu befassen.

Kreativ mit den demographischen Veränderungen umgehen

Die demographischen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die kirchlichen Arbeitsfelder: Die Amtshandlungen zum Beispiel, die heute noch als sicheres Terrain erscheinen, werden zwangsläufig einen Einbruch erleben, wenn weiter immer weniger Kinder geboren werden. Während die Zahl der Taufen heute noch relativ stabil ist, zeigen sich bei den Konfirmandenzahlen in städtischen Regionen bereits deutliche Abbrüche. Der Rückgang der Trauungen und der kirchlichen Beerdigungen ist geradezu dramatisch.

Neu ist ein großes Bedürfnis nach neuen Segenshandlungen an besonderen Wendepunkten des Lebens. Der Schulbeginn hat sich zu einer neuen Kasualie entwickelt, an der Eltern und Großeltern teilnehmen. Der Eintritt in den Ruhestand könnte in einem angemessenen Ritual begangen werden. Hier ist kasuelle kirchliche Phantasie vonnöten.

Die Kirche wird noch stärker als bisher eine Kirche der zweiten Lebenshälfte, des dritten und vierten Lebensalters, sein. Damit soll sie ganz bewusst werben und Aufgaben be-

reitstellen für Menschen, die sich sozial und religiös engagieren möchten. Auf diese Weise kann sie dazu beitragen, negative Altersbilder abzubauen und der Entwertung im Alter neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten entgegenzusetzen. Der Abschied eines Menschen von der Kirche in der Jugend sollte nicht als ein Abschied für immer betrachtet werden. Menschen können in der zweiten Lebenshälfte von der Kirche zurückgewonnen werden, wenn sie auf deren Lebenssituation und ihre Fragen antworten kann.

Dessen ungeachtet hat die Kinder- und Jugendarbeit hohe Priorität. Es ist die genuine Aufgabe der Kirche, Kindern und Jugendlichen Hilfestellung für ihr Leben durch Beheimatung im Glauben zu geben. Das muss nicht heißen, dass jede Gemeinde alles anbieten soll. Die Erfahrungen mit Themenkirchen, etwa besonderen Jugendkirchen in Großstädten, sind ermutigend.

Familien ergänzen, Familien erweitern, Familie sein

Vieles deutet darauf hin, dass die Familie mit vielfältigen Verwandtschaftsbeziehungen nicht mehr die allein vorherrschende Lebensform der Menschen in unserem Kulturkreis sein wird. Im Respekt für unterschiedliche Lebensentwürfe ermutigen wir junge Menschen, unter dem Schutz der Institution Ehe dauerhaft für einander Verantwortung zu übernehmen und ein Leben mit Kindern zu bejahen. Damit die Menschen nicht vereinzeln und vereinsamen, ist es nötig, Gemeinschaftsformen zu entwickeln, die die Familie einerseits stützen und entlasten, andererseits ergänzen. Gemeindegarbeit muss in Zukunft im Sinne eines quasi familiären Netzwerkes weiterentwickelt werden. So können z. B. Patenschaften für Täuflinge, die bisher meist in der Familie und der Verwandtschaft gesucht und immer öfter nicht gefunden werden, bewusst von der Gemeinde angeboten werden: »Senior-Junior-Modelle« zwischen Christen der Großeltern-Generation und Heranwachsenden; »Lebensabschnittspartnerschaften« ganz anderer Art, nämlich als Weg- und Lerngemeinschaften auf Zeit in Fragen des Glaubens und der christlichen Lebensführung.

Glaubwürdige Arbeitgeberin sein

Die Kirche gehört zu den großen Arbeitgebern in unserer Gesellschaft. Darum hat sie die Chance, den erforderlichen Wandel aktiv mitzugestalten und den Maßstäben, die sie an die Arbeitswelt anlegt, durch vorbildliche eigene Praxis Nachdruck zu verleihen. Ihr Engagement für mehr Generationen- und Familiengerechtigkeit muss sich in ihrer Arbeitskultur widerspiegeln. Die folgenden Fragen und Anregungen gelten allerdings nicht nur für die Kirche als Arbeitgeberin, sondern auch für alle anderen Arbeitgeber.

Kirchliche Arbeitsplätze in Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Ämtern sollen familienfreundlich sein und Chancen bieten, Beruf und Familie zu vereinbaren. Das muss für alle Ebenen der kirchlichen Hierarchie gelten. Dringlich ist auch die konsequente Öffnung von Leitungspositionen für Teilzeitarbeit.

Männer müssen sich deutlich stärker als bisher an der Erziehungszeit beteiligen und auch einen Karriereaufschub hinnehmen. Wünschenswert ist eine langfristige kirchliche Kampagne zu diesem Thema. Sie könnte unter dem Motto stehen: »Arbeit teilen – Familie gemeinsam erleben«.

Es soll im Bereich der Kirche bewusst darauf geachtet werden, dass Frauen ihre eigene Altersversorgung im Blick haben. Nicht nur für die Erziehungszeiten, sondern auch für die Pflege von alten Angehörigen und für ehrenamtliche Tätigkeit sollte ein System von Zeitpunkten erwogen werden,

die für die Berechnung der Rente eine Rolle spielen. Fürsorgearbeit soll bei Bewerbungen als Qualifikationsmerkmal anerkannt werden.

Die Benachteiligung Älterer auf dem Stellenmarkt darf nicht auch in der Kirche um sich greifen. Das noch weit verbreitete Vorurteil, Ältere seien weniger flexibel und leistungsfähig, muss abgebaut werden. Kirchenvorstände und Presbyterien, Ältestenkreise und Pfarrämter sollen dazu angehalten und ermutigt werden, auch ältere Bewerberinnen und Bewerber zu wählen oder einzustellen.

In die laufenden Diskussionen über Strukturveränderungen im Tarifrecht sollen Überlegungen zu familienfreundlichen, geschlechter- und generationsgerechten Regelungen aufgenommen werden.

Altersbilder, Jugendbilder und Begrifflichkeiten überprüfen!

Die Kirche ist eine Kirche des Wortes. Es ist daher eine besonders wichtige Aufgabe der Kirche, die eigene und die gesellschaftliche Sprache daraufhin zu prüfen, wie weit Stereotype und Rollenbilder verwendet werden, die eine bestimmte Altersgruppe verzerrt wahrnehmen und diskriminieren oder ihr »kultige« Attribute zuschreiben, die sie letztlich überfordern. Auch in unserer Sprache müssen das Alter und die Jugend, müssen die Generationen dazwischen neu entdeckt werden. Für jede Generation muss ihr spezifisches Hoffnungspotenzial beschrieben werden. Die Verheißung Offenbarung 21,5 »Siehe, ich mache alles neu« gilt auch im Blick auf die Lebensalter und kann für jede Generation neu gestaltet werden. Hier liegt eine nach- und vordenkende Aufgabe für die christliche Kirche!

Keiner lebt für sich allein!

Unsere Gesellschaft und mit ihr die Kirche muss in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine beispiellose Aufgabe bewältigen: Angesichts der demographischen Veränderungen, die sich nicht schnell beeinflussen lassen, muss eine Gesellschaft Gestalt gewinnen, in der sowohl der Wert und die gottgegebene Würde des einzelnen Menschen als auch der Grundsatz der Gerechtigkeit zwischen den Generationen und ein lebenswertes Leben aller Lebensalter Geltung haben. Die Risiken sind groß. Was bringt die Kirche ein?

Die Kirche ist eine Raum und Zeit übergreifende Weggemeinschaft. Sie stellt das Leben des Menschen von der Geburt bis zum Tode in das Licht der Wahrheit und Liebe Gottes, und sie ist eine Hoffnungsgemeinschaft der Lebenden und Toten; derer, die waren und die kommen werden. Es ist jetzt und in Zukunft ihre besondere Aufgabe, gegen Vereinzelung und Selbstbezogenheit den Wert der Gemeinschaft; gegen Angst und Resignation die Kraft der Hoffnung; gegen Zwietracht und Feindseligkeit das Gebot des Friedens zwischen den Generationen in die Gesellschaft einzusprechen und durch das eigene beispielhafte Handeln zu bekräftigen. Sie kann das ohne Angst um die eigene Existenz, im Vertrauen auf die Verheißung Jesu Matthäus 28,20 tun: »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.«

M a g d e b u r g , 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 207* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Thesen als Anlage zu der Kundgebung zum Schwerpunktthema »Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen«.

Vom 11. November 2004.

Thesen zum Schwerpunktthema

Alles Leben ist Leben in Beziehung. Das gilt für die Beziehung des Menschen zu Gott und für seine Beziehung zu anderen Menschen. Wir sind einander geschenkt und aufeinander angewiesen. Das gilt auch für das Miteinander der Generationen. In gegenseitigem Geben und Nehmen, in Anerkennung und Vertrauen gedeiht das Zusammenleben.

Mit den Potenzialen der Generationen Lebensqualität schaffen

- Wir leben in einer Gesellschaft des langen Lebens. Der demographische Wandel und die Chance, immer älter zu werden, erfordern ein Umdenken.
- Generationengerechtigkeit bedeutet, die Potenziale jeder Generation wahr zu nehmen, zu stärken und zusammen zu führen. Die Solidarität der Generationen muss gelebt und unterstützt werden. Menschen aller Generationen sollen an Bildung und sozialer Sicherheit teilhaben und zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden.
- Hohe Staatsverschuldung und zunehmende Anforderungen an unsere sozialen Sicherungssysteme sind eine Bürde für die künftigen Generationen. Zur Generationengerechtigkeit gehört, dass Jüngere nicht übermäßig belastet werden. Jüngere müssen stärker an den Entscheidungen teilhaben, die ihre Zukunft betreffen. Genauso kann unsere Gesellschaft in Zukunft nicht auf das Engagement der Älteren nach der Familien- und Berufsphase verzichten.
- Wir brauchen veränderte Beteiligungsstrukturen in Kirche und Gesellschaft, damit die Potenziale aller Generationen eingebracht werden können. Wir brauchen Angebote, die die Generationen vernetzen und gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit ermöglichen.

Arbeit teilen – Familie leben

- Kinder sind Segen und Aufgabe für alle: Sie schenken Glück und sichern die Zukunft der Gesellschaft. Sie dürfen kein Armutsrisiko sein.
- Die Tätigkeit in Familie und Beruf ist für Frauen und Männer Aufgabe und Sinngebung eines erfüllten Lebens und ökonomische Notwendigkeit. Beide Bereiche müssen so gestaltet werden, dass sie miteinander vereinbar sind. Das erfordert sowohl eine zeitliche Entzerrung der traditionellen Lebens- und Berufsbiographien als auch eine kindgerechte und Kinder fördernde Infrastruktur. Die Tatsache, dass Männer und Frauen heute ihren Kinderwunsch nicht erfüllen, ist Ergebnis einer kindvergesenen Gesellschaft, die es versäumt hat, die notwendige Unterstützung in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu institutionalisieren.
- Die Generationen unterstützen sich wechselseitig. Die Älteren leisten neben materieller Unterstützung wichtige Hilfestellung in der Erziehung und Betreuung von Kindern und/oder sind ihrerseits auf Pflege und Begleitung angewiesen. Diese Formen der Solidarität sind nicht nur im familiären Umfeld notwendig, sondern auch in sozialen Netzwerken von Nachbarschaft und

Gemeinde. Sie bedürfen der besonderen Förderung. Insbesondere sind auch Männer in diese Aufgaben einzubeziehen.

- Aus dem Einstehen füreinander und der Sorge für die Nächsten erwächst eine Ethik der Fürsorglichkeit, die nicht nur dem Gebot der Nächstenliebe entspricht, sondern auch die Grundlage eines demokratischen Sozialstaates ist.

Ein Leben lang lernen

- Lebenslagen ändern sich und stellen Menschen aller Generationen vor immer neue Herausforderungen. Bildung ist deshalb lebensbegleitend nötig und ein Schlüssel dafür, sich für Neues und nicht Vorherzusehendes zu öffnen. Solidarität unter den Generationen erweist sich in gleichen Chancen, sich zu beteiligen und zu qualifizieren. Dabei müssen Menschen verschiedenen Alters bereit sein, in viel höherem Maße als bisher voneinander zu lernen. Das gilt auch für das Gespräch zwischen den Generationen über den Glauben.
- Auf der Basis ihres christlichen Menschenbildes engagiert sich die evangelische Kirche für die Bildung des Menschen von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter. Dieses Engagement hat für sie einen hohen Stellenwert – auch in Bezug auf eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung. Dabei ist die Kirche darauf angewiesen, dass der Staat die Basis zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben sicherstellt.

Gemeinde als Lebensraum der Generationen gestalten

- Die Kirche ist von jeher eine generationsübergreifende Institution. Das ist schon in der jetzigen und insbesondere in der zukünftigen Situation eine große Chance. Auch mit ihren Gebäuden verfügen die Gemeinden und die Kirche insgesamt über Begegnungsräume für alle Generationen. Dieser Reichtum an Ressourcen, Erfahrungen und Professionalität soll phantasievoll genutzt werden.
- Die Gemeinde ist neben der Familie und der Schule der wichtigste Ort für die Weitergabe religiöser Traditionen und Bildung. Da die Familie diese Aufgabe vielerorts nicht mehr erfüllt, muss sich die Evangelische Kirche in ihren Einrichtungen und Angeboten verstärkt darum bemühen, dem Traditionsabbruch durch Traditionsaufbau zu begegnen.
- Gemeindefarbeit muss im Sinne eines Familien ergänzenden und stützenden Netzwerkes weiterentwickelt werden und deutlicher in den Blick nehmen, dass sich die Lebensformen radikal verändert haben und verändern werden.

Als Arbeitgeberin glaubwürdig sein

- Die Kirche gehört zu den großen Arbeitgebern unserer Gesellschaft. Sie hat die Chance, den erforderlichen Wandel aktiv mit zu gestalten und den Maßstäben, die sie an die Arbeitswelt anlegt, durch eigene Praxis Nachdruck zu verleihen. Ihr Engagement für mehr Generationen- und Familiengerechtigkeit muss sich in ihrer Arbeitskultur widerspiegeln.

Die Schöpfung für kommende Generationen bewahren

- Die Erde ist uns anvertraut. Sie soll nach dem Schöpferwillen Gottes allen Generationen zugute kommen. Eine Lebensweise der Verschwendung und des kurzfristigen Profitstrebens stiehlt den kommenden Generationen ihre Lebensgrundlagen und bürdet ihnen immense Lasten auf. Umkehr ist geboten. Die Schonung der natürlichen

Ressourcen, nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltige soziale Gerechtigkeit müssen das Denken und Handeln in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft leiten.

M a g d e b u r g , 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 208* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Ergebnissen der Vertragsverhandlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 11. November 2004.

1. Mit Dankbarkeit sieht die Synode der EKD, dass der neu in Gang gekommene und von UEK, VELKD und EKD gemeinsam getragene Prozess zu einer Stärkung der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD führt. Sie dankt den Beteiligten für die geleistete Arbeit und Konsensbildung, die ein zukunftsweisendes Modell zur Neuordnung des Zusammenwirkens herausgebildet hat, wonach in Zukunft die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihre Aufgaben in der EKD wahrnehmen werden.

Die Synode der EKD begrüßt das von den Verhandlungskommissionen erarbeitete Modell und sieht in den Vertragsentwürfen eine tragfähige Grundlage. Sie geht davon aus, dass im Dezember 2004 die abschließenden Texte paraphiert werden können und empfiehlt dem Rat der EKD, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen, diese Strukturreform mitzutragen.

Angesichts des Verhandlungsstandes bekräftigt sie die Erwartung, dass die Regelungen spätestens bis zum 1. Januar 2007 in Kraft treten können.

2. Die Synode der EKD regt an, im § 6 Absatz 2 des »UEK-Vertrages« folgende Änderungen vorzunehmen: Die Worte »unierter oder reformierter Bekenntnisbindung« werden ersetzt durch »einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse«.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 209* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterführung des Monatsmagazins »chrismon«.

Vom 11. November 2004.

1. Die Synode der EKD hält an dem Projekt »chrismon« fest. Das Magazin soll vom 1. Januar 2006 an in der vom Medienausschuss der Kirchenkonferenz und des Rates der EKD beschriebenen Verteilstruktur für einen Zeitraum von fünf Jahren weiterhin herausgebracht werden.

2. Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) wird beauftragt, die unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Das GEP ist gebeten, die Synode der EKD im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes regelmäßig über die Entwicklung von »chrismon« zu informieren.
3. Nach drei Jahren ist eine gründliche Evaluation des Projektes vorzulegen, über die der Synode der EKD zu berichten ist. Die auf deren Grundlage erfolgende Prüfung schließt die Möglichkeit einer neuen Grundsatzentscheidung ein.
4. Für die Fortführung ist neben den bisherigen 2,3 Mio. Euro ein weiterer Betrag von max. 1,7 Mio. Euro im Haushalt der EKD von 2006 an bereitzustellen. Der Gesamtbedarf von 4 Mio. Euro darf weder überschritten werden noch zu einer Mehrbelastung der Gliedkirchen führen.
5. Die Synode der EKD bittet ihren Haushaltsausschuss, das Vorhaben insbesondere in seinen finanziellen Aspekten zu begleiten.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

**Nr. 210* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur möglichen Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.
Vom 11. November 2004.**

I. Aktueller Sachstand

Am 17. Dezember 2004 werden die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union entscheiden, ob die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei eröffnet werden sollen.

Die Türkei hat im Hinblick auf die konkrete Perspektive einer EU-Mitgliedschaft seit 1999 umfangreiche Reformen unternommen. Die Europäische Kommission hat die Entwicklung der Reformen der letzten 5 Jahre in ihrem »Regelmäßigen Bericht« bewertet und am 6. Oktober 2004 im Rahmen einer Mitteilung dem Europäischen Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei empfohlen.

Die Kommission macht deutlich, dass es unverkennbare Fortschritte der Türkei bei ihren politischen und rechtlichen Reformen gibt. Sie verweist jedoch auf noch bestehende Defizite bei der Umsetzung der Beitrittskriterien. Die Kommission empfiehlt, die Verhandlungen mit der Türkei ergebnisoffen zu führen.

Die EKD hat mit ihren Äußerungen zum Fortschrittsbericht die Religionsfreiheit und die Wahrung der Menschenrechte angemahnt und dabei insbesondere die Situation der christlichen Kirchen und die deutschsprachige kirchliche Arbeit in der Türkei zur Sprache gebracht. Sie hat diese Anliegen auch zusammen mit den Partnerkirchen im Rahmen einer Stellungnahme der Konferenz Europäischer Kirchen vorgetragen.

II. Kriterien

Vor diesem Hintergrund unterstreicht die Synode, dass die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nicht die Entscheidung über den Beitritt vorwegnehmen darf. Folgende Gesichtspunkte haben in diesem Prozess ein besonderes Gewicht:

- Die Lage der Christen und anderer Religionen in der Türkei hat sich bislang nicht in ausreichendem Maße gebessert. Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften begegnen nach wie vor erheblichen und inakzeptablen Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit, beim Eigentumserwerb, bei der Ausbildung von Geistlichen und bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen. Das Verhältnis von Religionsfreiheit und einem Laizismus, der in der türkischen Wirklichkeit nur der vom Staat weitgehend organisierten Religion öffentliche Entfaltungsfreiheit sichert, bedarf der kritischen Analyse.
- Nach wie vor ist die Menschenrechtssituation in der Türkei problematisch. Die Rechte von Minderheiten und der kurdischen Bevölkerung sind unzureichend gesichert. Diskriminierungen von Frauen, Gewalt gegen Frauen und auch »Ehrenmorde« geben Anlass zu ernster Sorge. Die Politik gegen Folter muss konsequent umgesetzt werden.
- Rechtsstaatlichkeit muss nachhaltig gewährleistet sein. In etlichen Bereichen gibt es umfangreiche rechtliche Reformen, jedoch lässt die Umsetzung weiter zu wünschen übrig.
- Durch die Erweiterung dürfen die Institutionen der EU und deren Handlungsfähigkeit nicht überfordert und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gemeinschaft nicht gefährdet werden.
- Ohne eine ehrliche und öffentliche Auseinandersetzung der Türkei mit ihrer Vergangenheit ist eine zukünftige Entwicklung, getragen vom Geist der Versöhnung und vom Streben nach Gerechtigkeit und Frieden, nicht möglich. Dies schließt die Aufarbeitung des Genozids an den Armeniern mit ein. In den Gesprächen mit der Türkei soll das Problem der Leugnung des Genozids an den Armeniern ausdrücklich thematisiert werden.

III. Perspektive

Angesichts globaler Herausforderungen bedarf es eines intensiven Dialoges darüber, ob und wie die Türkei eine Brückenfunktion zwischen islamischer und westlicher Welt einnehmen kann. Die Überwindung von Vorurteilen, aber auch Mut zur wechselseitigen kritischen Befragung sind unabdingbar, damit Vertrauen und verlässliche Beziehungen zwischen der EU und der Türkei wachsen können.

Die Synode bittet den Rat, die Entwicklung der Verhandlungen kritisch zu begleiten und dabei die genannten Punkte einzubringen.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

**Nr. 211* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Einrichtung von Härtefallkommissionen.
Vom 11. November 2004.**

Die Synode der EKD begrüßt, dass bereits einige Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet haben und andere dies entsprechend § 23 a Aufenthaltsgesetz erwägen.

Die Synode der EKD erwartet, dass alle Bundesländer von dieser Möglichkeit des Zuwanderungsgesetzes Gebrauch machen und Kommissionen dieser Art einrichten.

Bei der Einrichtung der Kommissionen soll darauf geachtet werden, dass neben den Zuständigen auf staatlicher Seite auch die Ausländerbeauftragten der Länder, die Ausländerbeiräte, Vertreter der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten mitwirken.

Die Synode der EKD bittet die Landeskirchen auf die jeweiligen Landesregierungen hinzuwirken und auf die Einrichtung von Härtefallkommissionen zu drängen. Dabei sollten die von der EKD und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz verfassten »Kirchlichen Anliegen« (s. Anlage) Berücksichtigung finden.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Anliegen für eine künftige Härtefallregelung

- In den Durchführungsverordnungen auf Länderebene sollte die Einrichtung einer Geschäftsstelle festgeschrieben werden. Wie wichtig die Existenz einer Geschäftsstelle für die Arbeitsfähigkeit einer Härtefallkommission ist, zeigen die Erfahrungen der Härtefallkommission des Landes Berlin. Insbesondere, wenn die Regelung in der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage übernommen wird und die Härtefallkommission nur im Wege der Selbstbefassung tätig wird, scheint eine Geschäftsstelle dringend erforderlich, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Ausländer dennoch Zugang zur Härtefallkommission erhalten.
- Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden, solange ein Fall bei einer Härtefallkommission anhängig ist. Dadurch würde die derzeitige Praxis in den vier Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin), in denen Härtefallkommissionen existieren, gesetzlich verankert, wo in Stillhalteabkommen informell gesichert wird, dass die Ausländerbehörden keine Abschiebung durchführen, während ein Fall einer Härtefallkommission zur Entscheidung vorliegt.
- Für ein positives Votum der Härtefallkommission sollte eine einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder genügen; dies sollte in den entsprechenden Verfahrensordnungen in den Ländern festgelegt werden.
- Die jeweilige Durchführungsverordnung sollte festlegen, dass die für die Entscheidung zuständigen Landesinnenminister den Empfehlungen der Härtefallkommissionen in der Regel Folge leisten »sollen« (eingeschränktes Ermessen). Eine solche Regelung entspricht der derzeitigen Praxis, wonach positive Empfehlungen der Härtefallkommissionen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen in der Regel von den zuständigen Ausländerbehörden befolgt werden.
- Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Härtefall-situationen sollte nicht von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Die Erfahrungen mit Altfallregelungen, die ähnliche Vorgaben enthielten, haben gezeigt, dass damit vielfach gerade die eigentlichen Regelungsadressaten ausge-

schlossen wurden. Wenngleich eine gesetzliche Härtefallregelung und die erlassenen Altfallregelungen unterschiedliche Charakteristika aufweisen, scheint die Problemstellung in diesem Punkt vergleichbar.

- Allenfalls vorsätzliche Straftaten von erheblichem Gewicht können es rechtfertigen, dass sich die Härtefallkommission nicht mit einem Fall befasst. Es scheint insbesondere nicht sachgerecht, bei Vorliegen eines »Ermessensausweisungsgrundes« (vgl. § 55 AufenthaltsGE) die Möglichkeit einer positiven Härtefallentscheidung auszuschließen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ermessensausweisung in der Regel bereits bei Ordnungswidrigkeiten oder aber bei einem Sozialhilfebezug vorliegen. Der Sozialhilfebezug darf aber kein negatives Kriterium für eine positive Härtefallentscheidung darstellen. Darüber hinaus sollten auch spezifisch ausländerrechtliche Straftaten, bei denen im Falle der Erteilung eines Aufenthaltsrechts keine Wiederholungsgefahr besteht (§ 95 Abs.1. Nr. 1,2 AuslG) nicht dazu führen, dass die Härtefallkommission die Befassung mit einem Fall ablehnt.

Nr. 212* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Weg der Versöhnung zwischen Deutschen und den Völkern Mittel- und Osteuropas.**

Vom 11. November 2004.

Die Synode der EKD hat mit Befremden wahrgenommen, dass in letzter Zeit Forderungen erhoben wurden, im Gefolge der NS-Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs verlorenes Eigentum zu entschädigen. Die Synode der EKD tritt, auch in Erinnerung an die Denkschrift der EKD von 1965, solchen Forderungen entgegen. Sie hält diese auf dem notwendigen Weg der Versöhnung zwischen Deutschen und den Völkern Mittel- und Osteuropas für schädlich. Auf diesem Weg der Versöhnung muss das Leid aller Opfer von Krieg und Vertreibung wahr- und ernstgenommen werden.

M a g d e b u r g , den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

R i n k e

Nr. 213* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland.**

Vom 11. November 2004.

Anlässlich der Konferenz der Innenminister und Innensekretäre der Länder bittet die Synode den Rat der EKD, sich dafür einzusetzen, dass die bei Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes auftretenden Übergangsprobleme durch eine »Altfallregelung« gelöst werden. Auch darüber hinaus ist es integrationspolitisch geboten, dass Menschen, die sich über mehrere Jahre in Deutschland aufhalten und die wegen der Situation in ihrem Herkunftsland, aus dringenden humanitären, persönlichen oder anderen Gründen bisher geduldet wurden, Rechtssicherheit über ihren Aufenthalt erhalten. Die Kriterien für eine solche Regelung sind so zu gestalten, dass sie für die Betroffenen faktisch erreichbar sind. Das

muss insbesondere auch für Familien mit Kindern gelten. Dabei wird die EKD in ihren Bemühungen um Integration nicht nachlassen.

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 214* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu familienfreundlichen Arbeitsverhältnissen.

Vom 11. November 2004.

Die Synode der EKD unterstützt die Initiative der EKD, Unternehmen mit vorbildlicher Personalpolitik mit dem Arbeitsplatzsiegel ARBEIT PLUS auszuzeichnen und bittet darum, im Rahmen der Prüfverfahren ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit der Unternehmen zu legen. Besonders gelungene Beispiele müssen ausreichend publiziert werden.

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 215* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechtsstellung ehemaliger Bausoldaten.

Vom 11. November 2004.

Die Synode der EKD erkennt das herausragende Friedenszeugnis der Bausoldaten an.

Der Rat der EKD wird gebeten, sich des Anliegens früherer Bausoldaten hinsichtlich einer Verbesserung ihrer Rechtsstellung anzunehmen, eine Prüfung zu veranlassen und der Synode der EKD bei ihrer nächsten Tagung zu berichten.

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 216* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Genozid an den Armeniern.

Vom 11. November 2004.

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, sich anlässlich des 90. Jahrestages des Genozids an den Armeniern eingehend mit dieser Thematik zu befassen und öffentlich Stellung zu nehmen.

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 217* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Menschenrecht Wasser.

Vom 11. November 2004.

Jeder fünfte Mensch weltweit kommt nicht in den Genuss des Menschenrechts auf ausreichendes und sauberes Wasser. Wir beobachten mit Sorge, wie die Tendenzen der Ökonomisierung des gesamten Lebens und Denkens, die der Vorsitzende des Rates der EKD in seinem Bericht angesprochen hat, auch auf den Wassersektor übergreifen. Und dies auf Kosten einer Wasserversorgung für nicht zahlungsfähige Bevölkerungsschichten weltweit. Wir begrüßen alle Schritte zur Überwindung der drohenden Wasserkrise, die sich am Menschenrecht und dem nachhaltigen Schutz der globalen Wasservorräte auch für die kommenden Generationen orientieren.

In diesem Kontext sind wir dankbar für die Wasserkampagne »Menschenrecht Wasser« von Brot für die Welt. Wir ermutigen alle Gemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen, sich im Rahmen der 46. Aktion von Brot für die Welt »Lebensmittel Wasser« mit vielfältigen und kreativen Aktionen zu beteiligen und das Anliegen zu unterstützen, wie es z.B. die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) mit ihrer Jugendaktion tut.

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, die diesbezüglichen Anstrengungen der kirchlichen Werke gegenüber Parlament und Bundesregierung zu unterstützen.

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 218* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema 2005.

Vom 11. November 2004.

Glaubensfestigkeit und Toleranz –
Christsein in einer Situation religiöser,
weltanschaulicher und kultureller Vielfalt

Magdeburg, den 11. November 2004

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
R i n k e

Nr. 219* Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Die Synode der EKD wählte auf ihrer Tagung vom 7. bis 11. November 2004 in Magdeburg die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2010:

Amt	Ordentl. Mitglied	Stellvertretung
Präsidenten	Harald Schliemann Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Justizminister des Landes Thüringen	Erhard Köhler Vizepräsident des Ober- verwaltungsgerichtes des Landes Sachsen- Anhalt und des Landes- verfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt
Juristische Beisitzende	Dr. Hans-Peter Lemmel Richter am Bundesver- waltungsgericht a. D.	Johannes Janus Wissenschaftlicher Mitarbeiter Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
Juristische Beisitzende	Hennig von Alten Präsident des Verwaltungs- gerichtes Lüneburg	Ilsemarie Meyer Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Niedersachsen
Ordinierte Beisitzende	Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Michael Welker Universität Heidelberg	Dr. Stephan Bitter Superintendent i. R. Mülheim/Ruhr
Ordinierte Beisitzende	Prof. Dr. Dorothea Wendebourg Humboldt-Universität Berlin	Prof. Dr. Eilert Herms Universität Tübingen

Nr. 220* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16b Nr. 4(2) vom 25. Februar/4. März 1987.

**Vom 5. Juli/2. August 2004;
hier: Berichtigung.**

Im Amtsblatt der EKD Heft 10/2004 ist auf Seite 537 bei der Veröffentlichungsnummer 149* ein unzutreffendes Datum angegeben worden.

Richtig muss es lauten:

Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16b Nr. 4(2) vom 30. April/20. Mai 1986. Vom 5. Juli/2. August 2004.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 221 Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – RVO GRF-Gesetz –.

Vom 24. August 2004. (GVBl. S. 165)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 3 des Gemeinderücklagefondsgesetzes vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bei der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ein Sondervermögen mit der Bezeichnung »Gemeinderücklagenfonds (GRF)« geführt. In dieses können die Einlageberechtigten Gelder einlegen beziehungsweise aus diesem zweckgebundene Darlehen erhalten (§ 1 GRF-Gesetz).

§ 2

(1) Der GRF kann Mittel zur Grundausrüstung erhalten und wird aus (einmaligen und wiederholten) Zuführungen unterhalten.

(2) Zuführen können Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Verwaltungszweck- und Diakonieverbände (Einlageberechtigte) kurz-, mittel- und langfristige Einlagen.

§ 3

(1) Der GRF darf zweckgebundene Darlehen nur an die Einlageberechtigten (§ 2 Abs. 2) gewähren, selbst dann, wenn sie nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend Einlagen zu erbringen.

(2) Die Grundsätze des Bankgeheimnisses finden auf den GRF entsprechende Anwendung. Die mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Dritten gegenüber keine Auskünfte über Einzelheiten der Verwaltung und über Einlagen erteilen.

§ 4

(1) Einlagen, Grundausrüstungsmittel und die Darlehensgewährungen aus dem GRF werden in gleicher Höhe verzinst. Der Zinssatz ist variabel und soll einem außerge-

wöhnlichen Ausschlagen des marktüblichen Zinses in gewissem Umfang Rechnung tragen.

(2) Der Einheitszinssatz wird vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils festgelegt und im Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

(3) Die Zinserträge wachsen den Einlagen zu.

§ 5

(1) Die Einlagen sollen pro Konto eine Mindesthöhe von 1.000 Euro haben. Laufende Zuführungen und Abrufe unter 500 Euro sind nicht zulässig.

(2) Die Kündigung von Einlagen ist schriftlich vorzunehmen. Unabhängig von der Zahl der für die Einlageberechtigten geführten Einlagekonten können folgende Beträge innerhalb eines Monats jeweils einmalig mit folgenden Fristen gekündigt werden:

1. bis zu 70.000 Euro einen Tag;
2. ab 70.001 Euro bis zu 300.000 Euro einen Monat und
3. ab 300.001 Euro zwei Monate.

Legt eine Kirchengemeinde für ihre Pfarrgemeinden Beträge an, gelten die Kündigungsfristen für die in den Konten benannten Pfarrgemeinden wie für Einlegerinnen.

(3) Die Einlageberechtigten dürfen ihre sämtlichen Rücklagen im GRF anlegen.

(4) In der zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen zu bildende Ausgleichsrücklage sollen ein Sechstel bis zu einem Viertel der durchschnittlichen Ausleihungen der vorausgegangenen drei Rechnungsjahre angesammelt werden. Für die Einlagen übernimmt die Landeskirche die Gewährsträgerschaft.

§ 6

(1) Über die Darlehensvergabe aus GRF-Mitteln entscheidet im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der Evangelische Oberkirchenrat. Eine Änderung der im Gesetz genannten Zweckbindung der Darlehensmittel und des Darlehensnehmerkreises ist unzulässig.

(2) Die Darlehen müssen spätestens in 25 Jahren getilgt sein.

(3) Im Darlehensvertrag bzw. Schuldschein soll die außerplanmäßige Darlehenskündigung für den Fall eines zweckfremden Darlehenseinsatzes vorgesehen werden. Das

Darlehen ist grundsätzlich vorzeitig mit dem Gesamtrestbetrag zurückzuzahlen, wenn das mit Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt oder erworbene Grundstück veräußert wird.

(4) Die Darlehenssicherung erfolgt durch Schuldschein.

(5) Das Darlehen wird von der Verwaltung in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt ausgezahlt.

§ 7

Die Darlehenshöhe darf im Einzelfall 400.000 Euro nicht übersteigen, solange der GRF weniger als 10 Millionen Euro liquide Mittel hat. Wird diese Liquiditätsmenge überschritten, dürfen Darlehen bis zu höchstens 800.000 Euro gewährt werden.

§ 8

(1) Die Kosten der Verwaltung des GRF werden von ihm getragen.

(2) Zur Erhaltung der Liquidität und der Erwirtschaftung der Einlagezinsen dürfen aus GRF-Mitteln in ihrer jeweiligen Höhe höchstens 65 % als Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe ist befristet auszusetzen, sobald die vorgenannte Quote zum Liquiditätserhalt des GRF nicht mehr ausreicht. Restliche 35 % sind von der Verwaltung zinsgünstig anzulegen.

§ 9

Für den GRF ist kein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. August 2004

Evangelischer Oberkirchenrat

Bauer

(Oberkirchenrätin)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 222 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).

Vom 13. September 2004. (KABl. S. 251)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 31. August und am 20. Oktober 2004 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 2004 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2004, KABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Anstelle von § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BAT gilt folgende Regelung:

»Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40,0 Stunden wöchentlich. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen, die ihren Grund in der Festlegung der regelmäßigen wöchent-

lichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters gemäß Satz 1 hätten, kann durch Dienstvereinbarung die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen mit durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich festgelegt werden, wenn gleichzeitig die Vergütung (§ 26 BAT) auf 38,5/40-tel vermindert wird. Die Dienstvereinbarung kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle, Einrichtung oder eines abgrenzbaren Teils davon abgeschlossen werden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Diese Regelung tritt außer Kraft, sofern mindestens vier Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember 2005 verlangen. In diesem Fall gilt ab 1. Januar 2006 die vor dem 1. Januar 2005 geltende Arbeitszeitregelung.«

2. Es wird folgende Fußnote zu § 10 Abs. 1 angefügt:

»Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt den Dienstgebern, Teilzeitbeschäftigten, deren vereinbarte Arbeitszeit nicht gemäß Dienstvertrag erhöht wird und die dadurch entsprechende Einbußen hinnehmen müssen, eine entsprechende Erhöhung anzubieten.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , 13. September 2004

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r , Oberkirchenrat
Leiter des Landeskirchenamts

Nr. 223 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb).

Vom 13. September 2004. (KABl. S. 252)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 31. August und am 20. Oktober 2004 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARR veröfentlicht wird.

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1992 (KABl. S. 133), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. März 2004 (veröfentlicht durch Bekanntmachung vom 21. April 2004, KABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

»(1) Anstelle von § 15 Abs. 1 Satz 1 MTArb gilt folgende Regelung:

»Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40,0 Stunden wöchentlich. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen, die ihren Grund in der Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters gemäß Satz 1 hätten, kann durch Dienstvereinbarung die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen mit durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich festgelegt werden, wenn gleichzeitig der Lohn (im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3, § 23 und § 41 MTArb) auf 38,5/40-tel vermindert wird. Die Dienstvereinbarung kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle, Einrichtung oder eines abgrenzbaren Teils davon abgeschlossen werden.

Diese Regelung tritt außer Kraft, sofern mindestens vier Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember 2005 verlangen. In diesem Fall gilt ab 1. Januar 2006 die vor dem 1. Januar 2005 geltende Arbeitszeitregelung.«

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
c) Die bisherige Amtliche Fußnote zu § 10 a Abs. 1 wird zur Amtlichen Fußnote zu § 10 a Abs. 2.

2. Es wird folgende Fußnote zu § 10 a Abs. 1 angefügt:

»Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt den Dienstgebern, Teilzeitbeschäftigten, deren vereinbarte Arbeitszeit nicht gemäß Dienstvertrag erhöht wird und die dadurch entsprechende Einbußen hinnehmen müssen, eine entsprechende Erhöhung anzubieten.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , 13. September 2004

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r , Oberkirchenrat
Leiter des Landeskirchenamts

Nr. 224 Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie.

Vom 28. September 2004. (KABl. S. 253)

Der Landeskirchenrat erlässt zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung in den Fassungen vom 8. 5. 1990 (KABl. S. 174) und 26. 4. 1999 (KABl. S. 154) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 3 der Satzung für die Augustana-Hochschule und der Musterordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie vom 17. März 2004 folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Zwischenprüfungsordnung – TheolZPO):

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung

(1) Wer an der Augustana-Hochschule im Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben ist, schließt das Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung ab,

sofern er oder sie nicht von der Ablegung dieser Prüfung freigestellt ist. ²Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung ist freigestellt, wer nachweist, dass er oder sie eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen ist.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der akademischen Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der evangelischen Theologie, von denen der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter Professoren oder Professorinnen sein müssen. ²Sie müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Augustana-Hochschule sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Dozierendenkollegium und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

(7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die ein Kandidat oder eine Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem oder der Vorsitzenden übertragen. ²Der oder die Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann er oder sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

³Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 3

Prüfer

(1) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Erstprüfer oder Erstprüferinnen bei den Klausuren ist ein Mitglied der Augustana-Hochschule, Zweitprüfer oder Zweitprüferin ist ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät München oder der Theologischen Fakultät Erlangen.

(3) Zu Beisitzern und Beisitzerinnen in der mündlichen Prüfung können außer den in Absatz 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Augustana-Hochschule bestellt werden.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Prüfungsfristen, Termine

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass sie spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt wird. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. ³Eine Sprache ist noch nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Legt der Kandidat oder die Kandidatin nicht spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung ab, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat die Gründe nicht zu vertreten; im Falle von Absatz 1 Sätze 2 und 3 verlängert sich die Frist entsprechend.

(4) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Zwischen-

prüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. ³Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird abgelegt in den Prüfungsfächern

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- gegebenenfalls in einem weiteren Fach, das durch einen Professor oder eine Professorin an der Augustana-Hochschule vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, falls die Variante B (vgl. Absatz 2) gewählt wird.

(2) ¹In jedem der Prüfungsfächer hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin in der Ablegung der Prüfung die Wahl zwischen den Varianten A und B:

Variante A: Eine Klausur in einem biblischen Fach/zwei mündliche Prüfungen

Variante B: Eine Klausur in einem biblischen Fach und eine Klausur in Kirchen- und Dogmengeschichte/zwei mündliche Prüfungen.

³Variante B sollte nur gewählt werden, wenn dadurch in einer Abschlussprüfung eine Entlastung erzielt wird.

(3) Die exegetische mündliche Prüfung kann bei Variante A durch ein weiteres theologisches Fach, das durch einen Professor oder eine Professorin an der Augustana-Hochschule vertreten ist (z. B. Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missionstheologie und Religionswissenschaft, Feministische Theologie), nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin ersetzt werden.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört. ²Das Dozierendenkollegium kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerber zulassen;
2. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung hat;
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat;
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat;
5. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache nachweist;
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengesetze führen;
7. drei Bescheinigungen über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern

- Altes Testament oder Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie

vorlegt. ³Zwei dieser Scheine müssen auf einer Proseminararbeit beruhen, die mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet wurde. ⁴Von ihnen muss einer in einem biblischen Fach erworben worden sein, der andere in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie. ⁵Eine der beiden Proseminararbeiten muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein. ⁶Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 5) zweimal wiederholt werden;

8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat. ⁷Diese Prüfung kann in zwei Teilen (Altes Testament und Neues Testament) erfolgen;
9. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Augustana-Hochschule studiert hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Rektorat zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise eine entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welcher Variante nach § 6 Abs. 2 er oder sie die Zwischenprüfung ablegen möchte und in welchem Fach er oder sie die Klausur schreiben möchte;
6. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob er oder sie von der Möglichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch macht;
7. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 10 Abs. 6 und 8;
8. gegebenenfalls der Nachweis über eine nach § 10 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen (vgl. Absatz 3).

(3) Fehlende Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen nachgereicht werden.

(4) Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll er oder sie den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4) befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für eine akademische oder kirchliche Zwischenprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Augustana-Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur auf Antrag und gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

§ 10

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst je eine Prüfungsleistung aus den Fächern der Zwischenprüfung gemäß § 6.

(3) Die nach § 6 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) ¹Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen bei Variante A innerhalb von vier Wochen, bei Variante B innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. ²Absätze 6, 7 und 8 bleiben davon unberührt.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind bei Variante A (vgl. § 6 Abs. 2):

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
2. zwei mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird.

²Bei Variante B (vgl. § 6 Abs. 2) muss zusätzlich eine Klausur im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben werden.

(6) Die exegetische mündliche Prüfung beziehungsweise die Prüfung in einem anderen Fach nach § 6 Abs. 3 kann auch als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(7) ¹Die exegetische mündliche Prüfung nach Absatz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 kann durch eine Proseminararbeit in diesem exegetischen Fach oder in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie ersetzt werden. ²Sie wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. ³Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 eingebracht werden.

(8) ¹Wenn eine Prüfungsleistung nach Absatz 6 vorgezogen wird, muss sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse zu den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch Täuschung zu beeinflussen oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidat oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin oder von dem oder der Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von den Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. ³Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³In der kirchengeschichtlichen Klausur (nur bei Variante B; vgl. § 6 Abs. 2) ist Überblickswissen aus den verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte darzustellen. ⁴Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin nach Absatz 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern und Prüferinnen zu bewerten. Erstkorrektor oder Erstkorrektorin ist in

der Regel der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin. ²Der Zweitkorrektor oder die Zweitkorrektorin gehört grundsätzlich nach folgender Zuordnung einer anderen Fakultät oder Hochschule an: Erstkorrektor Erlangen / Zweitkorrektor Augustana-Hochschule, Erstkorrektor München / Zweitkorrektor Erlangen, Erstkorrektor Augustana-Hochschule / Zweitkorrektor München. ³Die Korrektoren und Korrektorinnen sollen sich über die Noten einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektor oder -korrektorin gemittelt. ⁵Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 15 Abs. 1 und 2, so wird die nächstliegende Note gegeben. ⁶Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin näher liegende Note gegeben.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über breites Grundwissen verfügt sowie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erfasst hat und selbstständig zu verarbeiten vermag.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Kandidat oder Kandidatin etwa 20 Minuten.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Folgendes aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(6) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studenten und Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen; auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten wenigstens »ausreichend« (bis 4,0) lauten.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ²Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in einem Fach möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 18 führt ein Studienberater oder eine Studienberaterin der Augustana-Hochschule ein Beratungsgespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 18

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten oder der Studentin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Rektorat zu stellen.

§ 20

Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- Nichtzulassung zur Prüfung (§ 8)
- Zurückweisung des Einspruchs gegen Mängel im Prüfungsverfahren (§ 12 Abs. 5 Satz 2 u. 3)
- Maßnahmen bei Täuschung (§ 12 Abs. 4)
- Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 18 Abs. 2).

²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a–c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses jeweils schriftlich bei dem Prüfungsausschuss einzulegen. ³Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 19 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Rektor der Augustana-Hochschule im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(4) ¹Hält der Rektor die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(5) Bei einer Beschwerde nach Abs. 1 Buchst. a kann die Zulassung nach § 8 Abs. 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 21

Weitere Beschwerde

(1) Hilft der Rektor der Augustana der Beschwerde nicht ab, ist gegen diese Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

(2) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Beschwerdeentscheidung

ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(5) Bei einer Beschwerde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a kann die Zulassung nach § 8 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 22

Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht

(1) 'Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. 'Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 23

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) 'Die Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. 'Sie gilt erstmalig zum Prüfungstermin 2005/I.

(2) Für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben und das kirchliche Examen anstreben, gelten die Zulassungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche i. B. vom 15. 7. 1998; soweit gemäß der TheolZPO vor dem Sommersemester 2004 vorgezogene mündliche Prüfungsleistungen in Systematischer Theologie oder Praktischer Theologie erbracht wurden, werden diese als mündliche Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 anerkannt.

(3) Für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die die Zwischenprüfung vor dem 1. 1. 2005 nicht bestanden haben oder für die sie nicht als bestanden gilt, gelten die Vorschriften der TheolZPO vom 15. 7. 1998 weiter, sofern der Termin zur Wiederholung der Zwischenprüfung in den Zeitraum nach dem 1. Januar 2005 fällt.

M ü n c h e n , den 28. September 2004

Im Auftrag: Dr. Dorothea G r e i n e r , Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 225 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung).

Vom 17. September 2004. (KABl. S. 186)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz-KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 17. September 2004 (KABl. S. 186) beschlossen:

§ 1

(1) Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) können in den Fachrichtungen a) Orgelspiel, b) Chorleitung, c) Kinderchorleitung, d) Posaunenchorleitung und e) Populärmusik ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Verbindung mit von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingerichteten oder anerkannten Lehrangeboten.

(3) Für die Ausbildung können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regelt das Konsistorium im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

§ 2

(1) Zur Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- gemäß § 2 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz Mitglied einer evangelischen Kirche sind,
- das Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungsinstitute,

- eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen,
- die Zugangsprüfung bestanden haben.

(2) Das Konsistorium kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. a befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Landeskirchenmusikdirektorin oder an den Landeskirchenmusikdirektor zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- ein pfarramtliches Zeugnis,
- zwei Passbilder.

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 3

(1) Die Zugangsprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Vorbildung erbringen. Sie erstreckt sich für alle Fachrichtungen auf die Prüfung musikalischen Gehörs und musiktheoretischer Grundkenntnisse.

In den einzelnen Fachrichtungen erstreckt sie sich darüber hinaus auf folgende Gebiete:

- Fachrichtung Orgelspiel:
Klavier- und Orgelspiel, Spielen von Kadenzten. In besonders begründeten Fällen kann vom Vorspiel auf einem der beiden Instrumente abgesehen werden.
- Fachrichtung Chorleitung und Fachrichtung Kinderchorleitung:
Singen und Sprechen (Vortrag einer Arie oder eines Kunst-, Kirchen- oder Volksliedes), Klavierspiel, Erarbeiten und Anleiten eines leichten Kanons oder Singspruches mit einer Gruppe.

- c) Fachrichtung Posaunenchorleitung:
Spiel eines Blechblasinstrumentes.
- d) Fachrichtung Populärmusik:
Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes, Grundkenntnisse in populärmusikalischer Stilistik und Harmonik, Singen und Sprechen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungseinrichtung nähere Ausführungsbestimmungen zu Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung erlassen.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft machen, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzungen in bestimmten Fächern erfüllt, kann die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor sie oder ihn von Teilen der Zugangsprüfung befreien.

(4) Die Zugangsprüfung wird vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Kommission abgelegt, die die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einsetzt.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel 4 Semester.

(2) Die Ausbildung umfasst in allen Fachrichtungen folgende Fächer:

- a) Musiktheorie,
- b) Gehörbildung,
- c) Theologische Information,
- d) Gottesdienstkunde,
- e) Gesangbuchkunde und gottesdienstliches Singen,
- f) Musikgeschichte mit Schwerpunkt Kirchenmusikgeschichte,
- g) Gemeindepädagogik.

(3) In der Fachrichtung Orgelspiel umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Gemeindebegleitung/Improvisation,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Klavierspiel,
- d) fakultativ: Gemeindesingen,
- e) Orgelkunde,
- f) Orgelliteraturkunde.

(4) Im Fach Chorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Chorleitung,
- b) Singen und Sprechen,
- c) Gemeindesingen,
- d) Klavierspiel,
- e) Partiturspiel,
- f) Chorliteraturkunde.

(5) Im Fach Kinderchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Kinderchorleitung,
- b) Singen und Sprechen,

- c) Gemeindesingen,
- d) Klavierspiel,
- e) Partiturspiel,
- f) Kinderchorliteraturkunde.

(6) Im Fach Posaunenchorleitung umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Posaunenchorleitung einschließlich Didaktik der Bläserarbeit,
- b) Spiel eines Blechblasinstrumentes,
- c) Methodik der Anfängerausbildung,
- d) Instrumentenkunde,
- e) Posaunenchorliteraturkunde,
- f) fakultativ: Gemeindesingen.

(7) Im Fach Populärmusik umfasst die Ausbildung über die in Absatz 2 genannten Gebiete hinaus folgende Fächer:

- a) Gemeindebegleitung/Improvisation,
- b) Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes,
- c) Bandleitung,
- d) Singen und Sprechen mit popspezifischer Ausrichtung,
- e) Gemeindesingen,
- f) Arrangement,
- g) fakultativ: Instrumentenkunde der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente,
- h) fakultativ: Veranstaltungstechnik (z. B. Beschallung, Beleuchtung).

§ 5

(1) Die Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt (C-Prüfung) wird vor dem Prüfungsausschuss der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören außer der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Referentin oder dem Referenten für Kirchenmusik des Konsistoriums noch mindestens fünf weitere Lehrkräfte aus dem Bereich der Ausbildung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst an, die das Konsistorium für die Dauer von drei Jahren beruft. Bei diesen Berufungen soll auf eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Fachrichtungen geachtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss regelt seinen Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine und die dazu erforderlichen Anmeldefristen fest und gibt sie bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die einzelnen Fachprüfungen die jeweiligen Prüfungskommissionen und regelt deren Vorsitz. Die Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzulegen, wovon mindestens eine auch Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll.

§ 6

Fachprüfungen in einzelnen Fächern sind vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung möglich, wenn die Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind und die Zustimmung der jewei-

ligen Fachlehrkraft und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters des Kurses oder Lehrgangs vorliegt.

§ 7

(1) Die Studierenden richten innerhalb der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter an den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen, sofern sie nicht schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung vorgelegt wurden:

- a) Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) eine pfarramtliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit und die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- e) ggf. Nachweise über musikalische Privatstudien,
- f) in den Fachrichtungen Orgelspiel und Populärmusik vor der Prüfung im Fach Gemeindebegleitung/Improvisation ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- g) in der Fachrichtung Posaunenchorleitung vor der Lehrprobe im Fach Methodik der Anfängerausbildung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfänger Ausbildungs-Lehrgang.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers oder der Bewerberin bei.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Ausbildungsleistungen anderer Ausbildungsstätten, Lehrgänge, Kurse oder durch Privatstudium erworbene Kenntnisse anerkennen. Im Falle eines Privatstudiums muss eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, die oder der durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor beauftragt wird, die Zulassung zur C-Prüfung in einer gutachterlichen Stellungnahme befürworten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 8

- (1) Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden.
- (2) Das Nähere dazu regelt das Konsistorium.

§ 9

(1) Die schriftliche Prüfung (3 Stunden) umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Gehörbildung
Melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz.
2. Tonsatz
Aussetzen eines Kirchenliedes oder eines bezifferten Basses im vierstimmigen Satz oder einer Melodie in populärmusikalischer Stilistik.
3. Kontrapunkt
Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.

(2) In den Fächern Theologische Information, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte, Gemeindepädagogik, Orgelkunde, Orgelliteraturkunde, Chorliteraturkunde, Kinderchorliteraturkunde, Bläserchorliteraturkunde kann ebenfalls eine schriftliche Prüfung erfolgen. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In der Fachrichtung Populärmusik ist darüber hinaus eine schriftliche Hausarbeit im Fach Arrangement zu fertigen. Sie besteht in der Erstellung eines populärmusikalischen Arrangements zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch oder einem anderen Lied aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes. Die Aufgabe dazu wird vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt.

§ 10

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich in allen Fachrichtungen der C-Prüfung auf folgende Fächer, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind:

1. Harmonielehre (10 Minuten):
Spielen von Kadenz und Modulationen ggf. in populärmusikalischer Stilistik, Kenntnis der Kirchentöne.
2. Gehörbildung (10 Minuten):
Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Erkennen elementarer Satzstrukturen und formaler Verläufe. Vomblattsingen einer Chorstimme.
3. Theologische Information (15 Minuten):
Fragen zu Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde.
4. Gottesdienstkunde (15 Minuten):
Liturgische Grundbegriffe, Gottesdienst, kirchliche Handlungen, Kirchenjahr, Grundzüge der Gottesdienstgeschichte, Gestaltungsfragen.
5. Gesangbuchkunde (15 Minuten):
Geschichte des Kirchenliedes, Kenntnis und Gebrauch des Gesangbuches.
6. Musikgeschichte (15 Minuten):
Überblick über die Kirchenmusikgeschichte und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung, auch unter Berücksichtigung populärmusikalischer Fragestellungen; Überblick über die wichtigsten Werke des kirchenmusikalischen Repertoires.
7. Gemeindepädagogik (15 Minuten):
Kenntnisse über die wichtigsten (religions-)pädagogischen Fragestellungen im Bereich der Gemeindegliederung und die besondere Funktion musikpädagogischer Zugänge in diesem Kontext.

§ 11

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden über die in § 10 genannten Gebiete hinaus mündliche bzw. praktische Prüfungen abgehalten, sofern die betreffenden Gegenstände nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind.

(2) In der Fachrichtung Orgelspiel sind dies folgende Prüfungen:

1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):
 - a) unvorbereitet: Vomblattspielen zweier Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem Choralbuch, davon ein Satz auf einem Manual und Pedal, ein Satz triomäßig – zu letzterem Improvisieren einer Choraleinleitung (auch manualiter).
 - b) vorbereitet: auswendige Beherrschung der Begleitung der liturgischen Gesänge des Evangelischen

Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansa-ge).

Choraleinleitung (mit Pedal) und triomäÙiger Vortrag eines schwierigeren Kirchenliedes. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.

Spiel von zwei Choralsätzen mit Pedal auf Zuruf aus einer Liste von 40 Gesangbuchliedern, davon mindestens ein Satz auf zwei Manualen und Pedal.

Dazu sind eine Liste mit fünf auswendig beherrschten Begleitungen der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches und eine mit 40 Gesangbuchliedern (davon 20 Sätze auf zwei Manualen und Pedal) mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

Transposition eines Kirchenliedes um einen Halb- oder Ganzton. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.

2. Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

Vortrag von zwei freien Werken oder längeren Choralbearbeitungen verschiedener Komponisten, mindestens im Schwierigkeitsgrad von: J. S. Bach »Acht kleine Präludien und Fugen«.

Aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Choralvorspielen (davon einige aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach) benennt der Prüfungsausschuss vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen. Vomblattspiel eines leichten Orgelstückes mit Pedal.

3. Klavierspiel (10 Minuten):

Vortrag von zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad z. B. einer leichten klassischen Sonate, Schumanns Kinderszenen oder Bartoks Mikrokosmos Heft IV.

4. Gemeindesingen (10 Minuten):

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe.

5. Orgelkunde (15 Minuten):

Überblick über die Geschichte der Orgel, Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Register- und Registrierkunde, Stimmen von Rohrwerken und Beseitigung kleiner Störungen (Testat).

6. Orgelliteraturkunde (10 Minuten):

Kenntnis der wichtigsten Orgelliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Orgelmusik.

(3) In der Fachrichtung Chorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Chorleitung (45 Minuten, davon 30 Minuten Chorprobe):

Erarbeiten und Dirigieren eines 3–4-stimmigen Chorstückes. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt.

Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.

2. Singen und Sprechen (10 Minuten):

Vortrag einer Arie oder eines Liedes und eines biblischen Textes oder eines Gedichtes.

3. Gemeindesingen (10 Minuten): wie Abs. 2, Ziffer 4.

4. Klavierspiel (10 Minuten):

Vortrag von zwei Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad z. B. der zweistimmigen Inventionen J. S. Bachs oder einer leichten Sonatine.

5. Partiturspiel (10 Minuten):

Spiel einer leichteren vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vorbereitet),

Vomblattspiel einer leichten dreistimmigen polyphonen Chorpartitur.

6. Chorliteraturkunde (10 Minuten):

Kenntnis der wichtigsten Chorliteratur und -sammlungen aus den unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Chormusik.

(4) Im Fach Kinderchorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Kinderchorleitung (45 Minuten, davon 20–30 Minuten Chorprobe):

Erarbeiten und Dirigieren eines anspruchsvolleren 1–3-stimmigen Kinderchorstückes mit einem Kinderchor in 3–4 Proben. Die Aufgabe wird in der Regel vier Wochen vor der Prüfungsprobe gestellt. Erarbeiten und Dirigieren eines dem Kinderchor unbekannteren leichteren 1–3-stimmigen Stückes. Diese Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt. Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Stimmbildung im Kinderchor.

2. Singen und Sprechen: wie Abs. 3, Ziffer 2.

3. Gemeindesingen: wie Abs. 2, Ziffer 4.

4. Klavierspiel: wie Abs. 3, Ziffer 4.

5. Partiturspiel: wie Abs. 3, Ziffer 5.

6. Kinderchorliteraturkunde (10 Minuten):

Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur und -sammlungen.

(5) Im Fach Posaunenchorleitung sind dies folgende Prüfungen:

1. Posaunenchorleitung (45 Minuten, davon 30 Minuten Bläserchorprobe):

Einblasen, Erarbeiten eines mittelschweren Bläasersatzes mit einer Bläsergruppe. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt.

Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.

2. Spiel eines Blechblasinstrumentes (15 Minuten):

a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch.

b) Transponieren einer Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch vom Blatt um einen Halb- oder Ganzton.

c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern nach verschiedenen, vorgegebenen Rhythmen.

d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Klavierbegleitung.

3. Methodik der Anfängerausbildung (30 Minuten):

Lehrprobe (Gruppen- oder Einzelunterricht mit Anfängern) und Kenntnisse der methodischen Möglichkeiten in der Ausbildung von Anfängern.

4. Instrumentenkunde (10 Minuten):

Kenntnisse über Bau und Funktion von Blechblasinstrumenten, Instrumentenpflege.

5. Posaunenchorliteraturkunde (10 Minuten):

Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen aus verschiedenen Epochen.

6. Fakultativ: Gemeindesingen (10 Minuten):
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe ggf. unter Zuhilfenahme eines Blechblasinstrumentes.

(6) Im Fach Populärmusik sind dies folgende Prüfungen:

1. Gemeindebegleitung/Improvisation (20 Minuten):
 - a) unvorbereitet: ad-hoc-Begleitung zweier Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch in unterschiedlicher popularmusikalischer Stilistik; zu einem der Lieder Improvisation eines kurzen Intro.
 - b) vorbereitet: auswendige Beherrschung von popularmusikalischen Begleitungen der liturgischen Gesänge des Evangelischen Gottesdienstbuches (zwei Stichproben nach Ansage).

Choralintro und Begleitung eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch oder eines anderen Liedes aus dem Bereich des Neuen geistlichen Liedes in popularmusikalischer Stilistik.

Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung gestellt.

Spiel von zwei popularmusikalischen Liedbegleitungen auf Zuruf aus einer Liste von 40 Liedern.

Dazu sind eine Liste mit fünf auswendig beherrschten Begleitungen von liturgischen Gesängen des Evangelischen Gottesdienstbuches und eine mit 40 Gesangbuchliedern mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

2. Gitarrespiel oder Spiel eines Tasteninstrumentes (15 Minuten):
Vortrag von zwei Stücken unterschiedlicher popularmusikalischer Genres oder Stile.
3. Bandleitung (30 Minuten, davon mindestens 20 Minuten Bandprobe):
Erarbeitung des nach § 9, Abs. 3 zu erstellenden Arrangements mit einer Band. Kenntnis der Methoden und Wege bei der Erarbeitung eines popularmusikalischen Arrangements mit einer Band.
4. Singen und Sprechen (10 Minuten):
Vortrag eines popularmusikalischen Sologesanges und eines biblischen Textes oder eines Gedichtes.
5. Gemeindesingen (10 Minuten):
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder Kanons in der Arbeit mit einer Gruppe, ggf. unter Zuhilfenahme der Gitarre oder eines Tasteninstrumentes.
6. Fakultativ: Instrumentenkunde (10 Minuten):
Kenntnisse über Bau und Funktion der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente.
7. Fakultativ: Veranstaltungstechnik (10 Minuten):
Kenntnisse der wichtigsten Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten zur Veranstaltungstechnik in den Bereichen Beschallung und Beleuchtung.

(7) Die in den Abs. 2 bis 7 als fakultativ bezeichneten Prüfungen werden auf Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten, wenn der Besuch eines entsprechenden Lehrangebotes nachgewiesen werden kann.

§ 12

Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf ein anderes Instrument als in den einzelnen Fachrichtungen vorgeschrieben erweitert werden. In der Prüfung im zusätzlichen Instrument oder in den zusätz-

lichen Instrumenten soll die Kandidatin oder der Kandidat durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, dass sie oder er das Instrument beherrscht.

Die Leistungen in diesem Fach (in diesen Fächern) und bei den in § 11 genannten fakultativen Prüfungen werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 13

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für zwei oder mehr Fachrichtungen bewerben, werden in den Fächern, die den Fachrichtungen gemeinsam sind und gleiche Prüfungsanforderungen haben, nur einmal geprüft.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine andere gleich- oder höherwertige musikalische, theologische oder pädagogische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen sie sich bereits ausgewiesen haben.

§ 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Benotung der Prüfungsleistung.

§ 15

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gelten folgende Zensurengrade:

sehr gut:	1,0 bis 1,5	= eine hervorragende Leistung.
gut:	1,6 bis 2,5	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
befriedigend:	2,6 bis 3,5	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
ausreichend:	3,6 bis 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
nicht ausreichend:	4,1 bis 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten nach ihrer Gewichtung gemäß Absatz 3 und 4. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis zu 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die erzielten Noten in den folgenden Fächern dreifach gezählt:

1. in der Fachrichtung Orgelspiel: Gemeindebegleitung/Improvisation, Orgelliteraturspiel,
2. in der Fachrichtung Chorleitung: Chorprobe,
3. in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Kinderchorprobe,

4. in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: Posaunenchorprobe,
5. in der Fachrichtung Populärmusik: Gemeindebegleitung/Improvisation, Gitarrespiel, oder Spiel eines Tasteninstrumentes.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in den folgenden Fächern erzielten Noten doppelt gezählt:

1. in der Fachrichtung: Orgelspiel, Klavierspiel,
2. in der Fachrichtung Chorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindesingen,
3. in der Fachrichtung Kinderchorleitung: Singen und Sprechen, Gemeindesingen,
4. in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: Spiel eines Blechblasinstrumentes, Methodik der Anfängerausbildung (mit Lehrprobe),
5. in der Fachrichtung Populärmusik: Bandleitung, Arrangement, Gemeindesingen,
6. in allen Fachrichtungen: Gehörbildung, Gottesdienstkunde und Gemeindepädagogik.

(5) In den Fächern, die jeweils dreifach gewertet werden, und im Fach Gottesdienstkunde muss mindestens die Bewertung »ausreichend« erreicht werden, damit die Prüfung als abgeschlossen gilt.

(6) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 16

(1) Die oder der Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Einzelergebnisse und die Gesamtnote zu ersehen sind. Letztere wird nicht gebildet, wenn nach § 13 Abs. 2 der größere Teil der Prüfungen erlassen wurde.

(2) Hat die oder der Geprüfte die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist dies zusammen mit den Studienzeiten und den bestandenen Teilprüfungen zu bescheinigen.

§ 17

(1) Einzelprüfungen, die nicht bestanden worden sind, können einmal wiederholt werden. Wird auch eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung folgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch die Einzelheiten regelt.

(2) Die Fächer, in denen die Prüfung wiederholt wurde, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 18

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat sie oder er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht die Kandidatin bzw. der Kandidat aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstag oder zu einzelnen Prüfungen nicht, gelten die jeweiligen Einzelprüfungen als nicht bestanden.

§ 19

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, können die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die jeweilige Fachrichtung beantragen.

§ 20

Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Für die Widerspruchsentscheidung ist abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwG BB) vom 14. November 1996 (KABl. EK iBB S. 214) das Konsistorium zuständig.

§ 21

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Für die Fachrichtungen Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Populärmusik kann eine Aufnahme erst nach Errichtung der entsprechenden Ausbildungsgänge erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 1999 (KABl. S. 48), geändert durch Rechtsverordnung vom 31. Januar 2003 (KABl. S. 42).
2. Die Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. Januar 2003 (Amtsblatt S. 5).

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bis zum 31. 12. 2005 zur Abschlussprüfung anmelden, können wahlweise

1. im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die C-Prüfung noch nach den Prüfungsanforderungen der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 1999 (KABl. S. 48), geändert durch Rechtsverordnung vom 31. Januar 2003 (KABl. S. 42), und
2. im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz nach den Prüfungsanforderungen der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. Januar 2003 (Amtsblatt S. 5) ablegen.

Machen die Kandidatinnen oder Kandidaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss dies mit der Meldung zur Prüfung beantragt werden.

B e r l i n , den 17. September 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 226 Ordnung des Laubach-Kollegs.

Vom 27. Mai 2004. (ABl. S. 375)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Konzeption und Zielsetzung

(1) Das Laubach-Kolleg der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist eine staatlich anerkannte Einrichtung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife: In ihm sind ein Institut des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) und eine gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau will mit dem Laubach-Kolleg einen eigenen Beitrag leisten, das Erziehungsgeschehen verantwortlich mitzugestalten: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich dem Auftrag, ihr Handeln nach dem Evangelium auszurichten. Dies geschieht durch das Hören auf die biblische Botschaft, durch das ständige Gespräch miteinander und durch die Bereitschaft zur Erörterung der Fragen christlichen Glaubens und Lebens. Sie leisten Kollegiatinnen und Kollegiaten, Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern vom Evangelium her Lebenshilfe.

(3) Über die Erlangung der Hochschulreife hinaus will das Laubach-Kolleg Kollegiatinnen und Kollegiaten und Schülerinnen und Schüler zu einem Leben in christlicher Hoffnung, Friedensbereitschaft und Verantwortung sowie zur Mitarbeit in der Kirche ermutigen.

§ 2

Unterricht

(1) Die Arbeit richtet sich nach der Verwaltungsverordnung über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Gestaltung des Laubach-Kollegs.

(2) Zu den Aufgaben des an den einzelnen Wissenschaften orientierten Fachunterrichts gehört auch das Fragen nach einem Sinngehalt, nach Werten und Normen. Einsichten christlicher Anthropologie und Ethik sollen zur Sinn- und Selbstfindung sowie zur Verhaltensorientierung verhelfen. Diakonische und ökumenische Aufgaben sind ebenfalls Bestandteile der gesamten unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit des Laubach-Kollegs.

§ 3

Wohnheim

(1) Zur Erfüllung seines besonderen Auftrags ist dem Laubach-Kolleg ein Wohnheim für Kollegiatinnen und Kollegiaten und nicht ortsansässige Schülerinnen und Schüler angeschlossen. Die Aufnahme von Kollegiatinnen und Kollegiaten in das Laubach-Kolleg ist an die Bedingung geknüpft, für die Dauer des Kollegbesuchs im Wohnheim zu wohnen. Verheiratete sind hiervon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter auf Vorschlag der Wohnheimleitung im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleitung und der Gesamtkonferenz werden die Angelegenheiten des Wohnheims in eigenen Versammlungen verhandelt.

§ 4

Schülerinnen und Schüler und Kollegiatinnen und Kollegiaten des ersten und zweiten Bildungswegs

Die Verpflichtungen von Schülerinnen und Schülern, Kollegiatinnen und Kollegiaten richten sich nach der in § 2 Abs. 1 genannten Verwaltungsverordnung sowie den jeweils geltenden Erlassen und Ordnungen für öffentliche Schulen.

§ 5

Personensorgeberechtigte

Die Personensorgeberechtigten sollen den Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern pflegen und bei auftauchenden Schwierigkeiten das Gespräch mit diesen suchen.

Abschnitt 2

Organisatorische Bestimmungen

§ 6

Rechtsstellung des Kollegs

(1) Das Laubach-Kolleg ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Das Laubach-Kolleg erhält seine Mittel im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt streng zweckgebunden nach den Festsetzungen des Haushaltsplanes. Außerplanmäßige Aufwendungen (Mehrarbeit, Überstunden, Sachmittel) können nur von der Kirchenverwaltung beschlossen werden.

(3) Die Kirchenverwaltung kann zur Bewirtschaftung der Mittel allgemeine Regelungen treffen. Sie kann die Bewirtschaftung einzelner Titel besonders regeln oder an sich ziehen.

(4) Das Laubach-Kolleg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Das Laubach-Kolleg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Laubach-Kolleg zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke im Sinne der Ordnung des Laubach-Kollegs verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Laubach-Kollegs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Laubach-Kollegs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke verwenden.

§ 7

Größe

(1) Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einschließlich der Studierenden wird auf 250 (Messzahl) festgesetzt. Wenn die Messzahl um mehr als zehn Prozent überschritten werden soll, bedarf dies der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Die Gesamtzahl der Planstellen für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal ergibt sich aus dem Stellenplan der EKHN und richtet sich nach den pädagogischen Erfordernissen zur Umsetzung des besonderen pädagogischen Profils.

§ 8

Pädagogische Eigenverantwortung

(1) Das Laubach-Kolleg ordnet im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen seine pädagogischen Angelegenheiten selbst durch die Gesamtkonferenz. Die Gesamtverantwortung der Kollegleiterin oder des Kollegleiters sowie die Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Kirchenleitung oder Kirchenverwaltung bleiben unberührt.

(2) Die allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Kultusministeriums in ihrer jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden sofern die Ordnung des Laubach-Kollegs oder die Kirchenverwaltung nichts anderes bestimmen.

§ 9

Konferenzen

(1) Die Lehrkräfte und die Wohnheimleitung des Laubach-Kollegs sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz bzw. Teilkonferenzen verpflichtet. Teilnahmeberechtigt sind abgeordnete Lehrkräfte. Bei Tagesordnungspunkten, die ihr Fachgebiet betreffen, sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Das Recht zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz bzw. an der Teilkonferenz haben ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternbeirats oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie vier Mitglieder der Kollegiatinnen oder Kollegiaten und Schülervvertretung.

(2) Die hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertretung und bei der Besetzung von Beförderungsstellen zu hören, wenn in der Mitarbeitervertretung keine Lehrerin und kein Lehrer vertreten ist.

(3) Im Übrigen ist die allgemeine Konferenzordnung des Hessischen Kultusministeriums in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, sofern die Ordnung des Laubach-Kollegs oder die Kirchenverwaltung nichts anderes bestimmen.

(4) Die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Schülervvertretungen an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung ist sinngemäß für Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie Schülerinnen und Schüler anzuwenden, sofern die Ordnung des Laubach-Kollegs oder die Kirchenverwaltung nichts anderes bestimmen.

§ 10

Leitung des Kollegs

(1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter ist Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne des Dienstrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die unterrichtliche Arbeit und für die Verwaltung des Kollegs. Sie oder er leitet das Kolleg im Rahmen der geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

(2) Die Leitung des Kollegs wird von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter im Benehmen mit dem Leitungsteam wahrgenommen. Diesem gehören an: Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter, die Vertreterin oder der Vertreter, die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Wohnheimlei-

tung. Zur erweiterten Leitung gehören darüber hinaus die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter.

(3) Neben den pädagogischen Aufgaben obliegen der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter insbesondere

1. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler und Kollegiatinnen und Kollegiaten,
2. Pflege eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Mitarbeiterschaft,
3. Vorsitz der Gesamtkonferenz,
4. Aufstellung der Unterrichtsverteilung, der Stunden und Aufsichtspläne nebst Anordnungen von Vertretungen nach den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätzen,
5. Pflege der Beziehungen zu den Eltern,
6. Sorge für die Ordnung im Kolleg und seinen Einrichtungen,
7. Aufsicht über die Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausübung des Hausrechts,
8. Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach den Weisungen der Kirchenverwaltung,
9. Vertretung des Kollegs gegenüber der Öffentlichkeit, soweit nicht Angelegenheiten der Kirchenleitung oder Kirchenverwaltung berührt werden,
10. Führung der Schulakten einschließlich der Schulchronik,
11. Führen des Dienstsiegels.

(4) In Erfüllung der Aufgaben ist die Kollegleiterin oder der Kollegleiter gegenüber den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in der Verwaltung des Laubach-Kollegs ist hinsichtlich des erteilten Dienstauftrags der Aufsicht der Kirchenverwaltung unterstellt. Im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten innerhalb des Kollegbetriebs ist die Kollegleiterin oder der Kollegleiter, ihr oder ihm gegenüber weisungsberechtigt.

§ 11

Stellvertretung und besondere Aufgaben

(1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Leitungsteam einen Teil seiner dienstlichen Aufgaben in Form eines Geschäftsverteilungsplans übertragen. Die Gesamtkonferenz ist hierüber zu informieren. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann die Übertragung widerrufen.

(2) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann Lehrkräften nach Maßgabe des Absatzes 1 besondere Funktionen und Aufgaben übertragen.

(3) Die Mitglieder des Leitungsteams und nach Absatz 2 beauftragte Lehrkräfte unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.

§ 12

Arbeitszeit der Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte mit Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und sonstige Lehrkräfte haben die gleiche Arbeitszeit. Sie orientiert sich an den Bestimmungen des öffentlichen Schulwesens, kann jedoch von der Kirchenleitung davon abweichend festgesetzt werden.

(2) Insbesondere folgende dienstliche Tätigkeiten sind durch Richtlinie der Kirchenleitung bei der Verteilung der Arbeitszeit zu berücksichtigen:

- a) Integration von erstem und zweitem Bildungsweg,
- b) Weiterentwicklung und Umsetzung des Schulprogramms unter besonderer Berücksichtigung des Evangelischen Profils,
- c) Leitungsaufgaben,
- d) Pädagogische Beratungsarbeit,
- e) Leitung und Gestaltung des Wohnheims: Leben, Lernen und Wohnen,
- f) Mitarbeit in der Mitarbeitervertretung.

(3) Die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Arbeitszeitermäßigung aus sozialen Gründen findet in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13

Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen/Schülern und Kollegiatinnen/Kollegiaten

Bei der Verwirklichung der Bildungs und Erziehungsziele gemäß dieser Ordnung wirken Eltern, Schülerinnen und Schüler und Kollegiatinnen und Kollegiaten durch ihre Vertretungen mit. Für die Arbeit der Eltern-, Schüler- und Kollegiatenvertretung gelten die für die öffentlichen Schulen erlassenen Bestimmungen entsprechend, soweit sich aus dem Text und aus dem Sinn dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 27. Mai 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung des Laubach-Kollegs vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 220) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 28. September 2004

Für die Kirchenleitung
D r . S t e i n a c k e r

Nr. 227 Rechtsverordnung zur Änderung der Auswahlverordnung.

Vom 30. September 2004. (ABl. S. 378)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 58 a Abs. 6 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 sowie Artikel 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN vom 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Auswahlverordnung

Die Auswahlverordnung vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird das Wort »jährlich« durch das Wort »halbjährlich« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort »ein« durch die Wörter »ein oder mehrere« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

D a r m s t a d t , den 7. Oktober 2004

Für die Kirchenleitung
D r . S t e i n a c k e r

Lippische Landeskirche

Nr. 228 Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche – Wiederaufnahmeverordnung (WAVO) –.

Vom 16. September 2004. (GVOBl. S. 248)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2004 gemäß Abschnitt 7. IV § 2 Abs. 5 S. 1 Lebensordnung, Artikel 106 Ziffer 11 Verfassung der Lippischen Landeskirche folgende Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Wiedereintrittsstellen

(1) Der Landeskirchenrat kann im Bereich der Lippischen Landeskirche zentrale Stellen zum Zwecke der Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

(2) Voraussetzung für die Errichtung zentraler Stellen ist, dass

1. sie von Pfarrerinnen oder Pfarrern geleitet werden;
2. in ihnen zur Vorbereitung der Wiederaufnahme seelsorgerlicher Gespräche von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt oder angeboten werden und
3. in ihnen die Ernsthaftigkeit des Wiederaufnahmebegehrens geprüft werden kann.

§ 2

Wirkungen

(1) Die Wiederaufnahme in die evangelische Kirchen in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt durch Wiederaufnahme in eine Kirchengemeinde, in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Soll die Gemeindemitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes erworben werden, findet die Verordnung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3**Verfahren**

(1) Für die Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Bestimmungen des 7. Abschnitts des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde (Lebensordnung). Die Entscheidung über den Antrag trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. Bei Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Wiederaufnahmeverfahren gemäß Abschnitt 7. IV § 2 Lebensordnung unberührt.

(2) Die Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Wiederaufnahme in das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet die Wiederaufnahme dem Landeskirchenamt. Die Regelungen über das Kirchliche Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Wiederaufnahme für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle die Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

§ 4**Durchführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

De m o l d , 16. September 2004

Der Landeskirchenrat

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**Nr. 229 Elfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Elfte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 11. KBesÄndG).**

Vom 5. Oktober 2004. (GVOBl. S. 210)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. Mai 2003 (GVOBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a wird aufgehoben.
2. Die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden
 - aa) in Fußnote 4 Buchstabe c die Worte
 - »als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,«,
 - »als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,« sowie
 - »als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs,« gestrichen;
 - bb) in Fußnote 4 Buchstabe d die Worte
 - »als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,« so-wie
 - »als Leiterin des Frauenreferates der Nordel-bischen Kirche,«
 ersetzt durch die Worte

»als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zen-trums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,« sowie

»als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs,«.

- b) In der Besoldungsgruppe A 14 werden

- aa) in Fußnote 3 Buchstabe c die Worte

»als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zen-trums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,«,

»als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,« sowie

»als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs,« gestrichen;

- bb) in Fußnote 3 Buchstabe d die Worte

»als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,« so-wie

»als Leiterin des Frauenreferates der Nordelbi-schen Kirche,«

ersetzt durch die Worte

»als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zen-trums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,« sowie

»als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs,«.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Ordnungsblatt in Kraft. Der durch Artikel 1 Nr. 1 aufgehobene § 18a des Kirchenbesoldungsgesetzes ist bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung, die die

Sonderzahlung an Vikarinnen und Vikare neu regelt, nach Maßgabe des Bundessonderzahlungsgesetzes vom 29. Dezember 2003 (GVOBl. 2004, S. 62) anzuwenden.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 5. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 230 Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (4. KGMVGÄndG).

Vom 5. Oktober 2004. (GVOBl. S. 210)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte »nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung« ersetzt durch die Worte »nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung«.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

»(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dienststellen (§ 3 MVG-EKD)

 - a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
 - b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
 - c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.«

- b) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung »(2)« und wird in Satz 1 wie folgt gefasst:

»Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
 - b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
 - c) des Rechnungsprüfungsamtes,
 - d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG-EKD,
 - e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche
- bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

Nachwahl

(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 MVG-EKD)

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG-EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten die §§ 9 bis 11 MVG-EKD entsprechend.«

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu §§ 57 und 58 Abs. 5 MVG-EKD)«.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter »eine Schlichtungsstelle« ersetzt durch die Wörter »ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten«.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Ersatzvornahme (zu § 60 Abs. 8 MVG-EKD)«.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengeschichte nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden.«
6. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 1

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nach § 1 MVG-EKD gelten für sie sowie für den im Amt befindlichen Vorstand des Gesamtausschusses und das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des KGMVG vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55).

§ 3

Bekanntmachungsermächtigung

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekanntmachen.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 5. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 231 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD.

Vom 11. Oktober 2004. (GVOBl. S. 212)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 2003 (GVOBl. S. 84), wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 11. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 232 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes.

Vom 11. Oktober 2004. (GVOBl. S. 212)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes vom 3. März 2003 (GVOBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird aufgehoben.
2. In Artikel 3 wird die Nummer 2 aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 11. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 233 Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen Justizvollzugsanstalten zwischen dem Saarland und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 3./10. und 20. September 2004.
(ABl. S. 258)

Präambel

Das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten
durch die Kirchenleitung,

sowie

die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische
Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat,

treffen über die Sicherstellung der Evangelischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten, im Folgenden Pfarrerinnen und Pfarrer genannt, nehmen ihren Dienst im Haupt- oder Nebenamt wahr.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses werden gewährleistet.

Artikel 2

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen im Dienst der Kirchenkreise im Saarland der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche). Sie unterstehen der Dienst- und Disziplinaufsicht der jeweiligen Kirche.

(2) Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Strafvollzug und die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Sie arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Vollzugskonferenzen. Sie sind bei allen kirchlichen Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Sie haben Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer).

(3) Die Planung, Einrichtung und Gestaltung von Gottesdiensträumen in Justizvollzugsanstalten erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen im Saarland der Evangelischen Kirche im Rheinland oder mit der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen, andere Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- regelmäßige Feier von Gottesdiensten,
- Beichte,
- Feier von Taufe und Abendmahl,
- Durchführung von Amtshandlungen aus besonderem Anlass (z. B. Trauungen),
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und der Aussprache mit einzelnen Inhaftierten,
- Angebote von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden,
- Durchführung von Besuchen und Begleitung bei Ausföhrung von Inhaftierten in seelsorglich begründeten Fällen, besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt,
- Beratung und seelsorglicher Beistand auch für die Angehörigen der Inhaftierten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit den sich aus der Inhaftierung ergebenden Problemen,
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Inhaftierten und deren Familien unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Bediensteten des Strafvollzugs, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeindepfarrerinnen oder des Gemeindepfarrers,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Strafvollzug,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie von Kontaktgruppen im Vollzug,

– Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf Inhaftierte, die keiner Evangelischen Kirche angehören, jedoch Betreuung durch Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen.

(3) Rechte, Pflichten und Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausföhrung der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten bestimmen sich im Übrigen nach einer Dienstordnung, die durch das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Landeskirchen erlassen wird.

Artikel 5

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Gestellungsvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit dem Saarland für die Dauer von jeweils acht Jahren berufen. Im Vorfeld der Berufung wird mit dem zuständigen Ministerium Einvernehmen hergestellt.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer schwerwiegende Bedenken gegen den weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, Kirche und der oder dem Betroffenen geklärt werden, kann das Land den Widerruf des Gestellungsvertrages verlangen.

(3) Betroffene sind vor einer Entscheidung von der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem zuständigen Ministerium zu hören.

Artikel 6

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach dem Pfarrdienstgesetz (Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Union vom 15. Juni 1996; ABl. EKD S. 470), für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach deren Pfarrerdienstrecht.

(2) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Abstimmung mit dem kirchlichen Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. Die Krankheits- und Vakanzvertretung regelt der kirchliche Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung.

(3) Nach Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers soll die Stelle nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten wieder besetzt werden.

Artikel 7

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ihre Besoldung von den jeweiligen Landeskirchen.

(2) Das Saarland erstattet der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000; KAbI. 2001 S. 1) und dem Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997; KAbI. S. 82; zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2000;

KABl. S. 72) den zu zahlenden Besoldungsaufwand (Grundgehalt, allgemeine Zulagen, Gefängnisseelsorgezulage, Familienzuschläge), höchstens jedoch in Höhe der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und im Rahmen der Bestimmungen des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

(3) Das Saarland erstattet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) den zu zahlenden Besoldungsaufwand nach dem Pfarrbesoldungsgesetz vom 1. November 2001 (ABl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, höchstens jedoch in Höhe der Besoldungsgruppe A14 des Bundesbesoldungsgesetzes und im Rahmen der Bestimmungen des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

Artikel 8

(1) Das Saarland erstattet zusätzlich zu dem nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 entstehenden Besoldungsaufwand einen Beitrag zu den Versorgungslasten. Die Erstattung erfolgt durch eine Pauschalsumme in Höhe von fünfundzwanzig Prozent des Besoldungsaufwandes gemäß Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Die Evangelische im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) verpflichten sich, den Beitrag zu den Versorgungslasten in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf eines Jahres aus der Tätigkeit als Seelsorgerin oder Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes nach dieser Vereinbarung ausscheidet.

Artikel 9

Das Saarland leistet zu den Erstattungen nach Art. 7 für die Nebenleistungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pauschalsumme in Höhe von fünf Prozent des jeweiligen Besoldungsaufwandes. Nebenleistungen sind insbesondere Übergangsgelder, Abfindungen, Beihilfen, Unterstützungen, Unfallfürsorge, Trennungsschädigung, Reisekosten, Umzugskosten sowie Kosten der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen.

Artikel 10

Wird bei Erkrankungen oder sonstiger Beurlaubung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Vertretung gestellt, so werden die in den Art. 7 bis 9 genannten Beträge bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Beginn der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung folgt. Bei Stellung einer Vertretung tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

Artikel 11

Die gemäß Art. 7 bis 9 zu erstattenden Kosten und Pauschalsummen werden auf Nachweisung vom Land der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vierteljährlich nachträglich überwiesen.

Artikel 12

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 22. Juli 1977 außer Kraft.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit dreijähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

S a a r b r ü c k e n , den 3. September 2004

Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin der Justiz

Ingeborg S p o e r h a s e - E i s e l

D ü s s e l d o r f , den 20. September 2004

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Christian D r ä g e r t – Vizepräsident

Petra B o s s e - H u b e r – Vizepräses

S p e y e r , den 10. September 2004

Für die Evangelische Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Der Landeskirchenrat

Christian S c h a d – Oberkirchenrat

Nr. 234 **Verordnung über die Nutzung von rechnergestützten Kommunikationseinrichtungen in Pfarrämtern und anderen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).**

Vom 28. September 2004. (ABl. S. 264)

Im Rahmen des Intranetprojektes sollen in den kommenden Jahren alle Pfarrämter, Dekanate, Verwaltungsämter, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche an das Informations- und Kommunikationsnetz der Landeskirche angeschlossen werden. Aus diesem Grund erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Ausstattung von Pfarrämtern mit rechnergestützten Kommunikationseinrichtungen und deren Nutzung.

(2) Auf andere Dienststellen im Bereich der Landeskirche (z. B. Dekanate, Verwaltungsämter) soll diese Verordnung sinngemäß angewandt werden.

§ 2

(1) Stellt eine Kirchengemeinde ihrer Gemeindepfarrerin oder ihrem Gemeindepfarrer eine rechnergestützte Kommunikationseinrichtung zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung, so ist eine private Nutzung der Kommunikationseinrichtung durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer ausgeschlossen.

(2) Wird eine Telefonanlage von der Kirchengemeinde eingerichtet, so sind Dienst- und Privatanschluss zu trennen. Die Telefonkostenabrechnung wird nach Rufnummern getrennt. Die Kosten der Privatnutzung des Telefonanschlusses und der Telefonanlage (Grundgebühr) trägt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer anteilig. Entsprechendes gilt für die Kosten, die durch die Internetnutzung entstehen.

§ 3

(1) Wird von einer Kirchengemeinde eine rechnergestützte Kommunikationseinrichtung zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, so hat diese zu umfassen

- a) die erforderliche Datenverschlüsselungssoftware,
- b) die erforderliche Virenschutzsoftware einschließlich ständiger Aktualisierung,
- c) den erforderlichen Firewall, falls der Zugang zum Internet nicht über Kondek erfolgt,
- d) die erforderliche Datensicherung.

(2) Darüber hinaus soll die von einer Kirchengemeinde zur Verfügung gestellte rechnergestützte Kommunikationseinrichtung umfassen

- a) einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz, der den Einsatz mindestens zweier Telekommunikationsmedien (Telefon/Fax/Internet) gleichzeitig dauerhaft ermöglicht und eine getrennte dienstliche und private Nutzung ermöglicht,
- b) einen internetfähigen Büroarbeitsplatz mit erforderlicher Hardware,
- c) die erforderliche Kommunikationssoftware.

(3) Die vorgenannte Software muss mit der eingesetzten entsprechenden Software des Landeskirchenrates kompatibel sein und gehalten werden.

(4) Die Kirchengemeinde trägt die Kosten für die Anschaffung und die dienstliche Nutzung der rechnergestützten Kommunikationseinrichtung.

§ 4

Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte rechnergestützte Kommunikationseinrichtung so zu nutzen, dass die rechtzeitige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

§ 5

(1) Der Anschluss der dienstlich zur Verfügung gestellten rechnergestützten Kommunikationseinrichtung ist im Amtsbereich anzubringen. Die Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten rechnergestützten Kommunikationseinrichtung durch andere kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist nur mit schriftlicher Beauftragung und Verpflichtung zulässig.

(2) Für den Schutz der dienstlich genutzten Daten sind die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten zu vermeiden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 235 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger.

Vom 16./17. September 2004. (KABl. S. 242)

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273/KABl. W. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter »c) jährliches Urlaubsgeld«, gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Sonderzuwendungsgesetzes« durch die Angabe »Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW)« ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe »SZG« durch die Angabe »SZG-NRW« ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter »Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungsgesetzes« ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort »erwerben« die Wörter »oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt« eingefügt.

4. Nach der Ziffer »9.« werden die Wörter »Jährliches Urlaubsgeld« gestrichen.

5. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter »und das jährliche Urlaubsgeld« gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort »Leistung« das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Angabe »c) jährliches Urlaubsgeld.« gestrichen.
- b) In Abs. 8 wird die Angabe »§ 14 a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes« durch die Angabe »§ 19 Abs. 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes« ersetzt.
- c) Abs. 9 wird gestrichen.

8. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267) zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273/KABl. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.
3. In Ziffer »IV.« wird nach dem bisherigen Wort »Sonderzuwendung« das Komma und das Wort »Urlaubsgeld« gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)« ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: »Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.« Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter »Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungsgesetzes« ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter »oder das Urlaubsgeld« gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort »erwerben« werden die Wörter »oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit

diese eine Sonderzahlung nicht gewährt« eingefügt.

- c) In Abs. 4 werden die Wörter »§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgesetzes« durch die Wörter »§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes« ersetzt.

§ 3

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, des Maßnahmengesetzes und der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden unter Buchstabe a das Wort »Sonderzuwendungen« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt, unter Buchstabe b nach dem Wort »Leistungen« das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach die Wörter »c) jährliches Urlaubsgeld,« gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 7 a und Nr. 8 und § 2 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3 treten für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Kleingüntner

Düsseldorf, den 17. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Dembek

Immel

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Die Landeskirche Hannover hat gem. § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD – PfG – Pastor Ernst Brinkop mit Ablauf des 30. September 2002 aus dem Dienst entlassen. Ihm wurde mit der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses in Aussicht gestellt. Da Herr Brinkop mitteilte, dass er nicht beabsichtigt, einen Dienst in der Landeskirche anzunehmen, ist er damit unter Verlust der Rechte aus der Ordination ausgeschieden.

Herr Brinkop hat seine Ordinationsurkunde nicht zurückgeben können, da diese nach seinen Angaben nicht mehr auffindbar ist; wir haben sie deshalb für ungültig erklärt.

Hannover, 11. November 2004

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst in Kanada

Die Ev.-Luth. St. Paul's Kirche in St. Laurent (Montreal)/Québec (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. Juni 2005

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und erstmalig durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindeglieder leben in Montreal verstreut. Die Kirche liegt am Rande des Stadtzentrums. Die Gemeinde ist zweisprachig (deutsch/englisch). Gegründet wurde sie 1957 von Einwanderern aus Deutschland und anderen deutschsprachigen Regionen.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin werden erwartet:

- Er/sie soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.
- Er/sie soll Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und Gemeindeaufbau haben.
- Er/sie soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Montreal zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen.
- Sehr gute englische und elementare französische Sprachkenntnisse, Führerschein.

Eine eigene Kirche und ein Pfarramt sind vorhanden. Im Großraum Montreal gibt es eine Deutsche sowie internationale Schulen. Die Entsendung erfolgt nach den Richtlinien der EKD, die Besoldung nach den Richtlinien der ELCIC. Ein Sprachkurs für Französisch wird ggf. vor Dienstantritt gewährt.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD/Amerikareferat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 31 u. -2 24
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2005 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Italien – Südlicher Gardasee

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht ab 1. September 2005 zwei Pfarrer/innen im Ruhestand für den Zeitraum von 2 Jahren für das Gemeindeaufbauprojekt Südlicher Gardasee.

Das Gemeindeaufbauprojekt wurde vor 3 Jahren begonnen. Dabei war das Projekt in die zwei Bereiche Gardone-Brescia und Verona mit jeweils eigenem Pfarrer i. R. aufgeteilt. Die seitherige Aufgabe bestand darin, Residente und Teilresidente in diesem Gebiet zu suchen und zu einer Gruppe zusammenzuführen. Dies ist gelungen.

In der zweiten Aufbauphase sollen die Gruppen weiter ausgebildet und stabilisiert werden. Darüber hinaus sollen beide Teilprojekte enger verzahnt, miteinander verbunden und weitere Entwicklungsperspektiven gemeinsam erarbeitet werden. Auf der Grundlage der nach Ablauf der zwei Jahre gemachten Erfahrungen und der vorgeschlagenen Perspektiven werden die kirchenleitenden Organe der ELKI über die Neugründung einer Gemeinde entscheiden.

Wir erwarten Pfarrer/innen mit

- der Freude, sich einer besonderen Herausforderung zu stellen,
- der Fähigkeit, sich im Umfeld italienischsprachig zu bewegen,

- dem Mut, Menschen anzusprechen und in kleinen Gruppen zu arbeiten,
- Lust zur Pflege ökumenischer Beziehungen zu Katholiken, Waldensern u. a.,
- großer Kompetenz in den verschiedensten Kommunikationsfeldern,
- der Bereitschaft im Team und zugleich in enger Absprache mit den Gemeindevorständen in Bozen und Mailand zu arbeiten,
- Führerschein,
- PC-Kenntnisse (e-mail).

Wir bieten:

- Aufwandsentschädigung entsprechend der von der EKD vorgesehenen Regelung für mittelfristig beauftragte Pensionäre im besonderen kirchlichen Dienst in der Urlaubsseelsorge,
- eine Dienstwohnung im Bereich Verona sowie Brescia-Gardone,
- falls nötig, einen Sprachkurs vor Dienstbeginn,
- Teilnahme am Pfarrkonvent der ELKI.

Weitere Informationen sind erhältlich bei

Pfarrer Wesenick, Verona (Telefon 0039-045-8009283/verona@elki-celi.org) oder Pfarrer Eckert, Mailand (Telefon 0039-02-6701489/milano@elki-celi.org) oder Dekan Astfalk (Telefon 0039-010-3776446/decano@elki-celi.org) oder über das Kirchenamt der EKD, Herr Lohse (Tel. 05 11-27 9 61 28)/suedeuropa@ekd.de.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2005 (Eingang) an Dekan Jürgen Astfalk, Via Francesco Nullo 10, 16147 Genua/Italien.

Auslandsdienst

In der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in

Helsinki

ist die 2. Pfarrstelle **zum 1. November 2005** für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellung eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turko/Åbo,
- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen,
- Touristenseelsorge
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem dortigen Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus mit Blick auf die Ostsee, ca. 120 m², ca. 20 km bis Helsinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befinden sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen (Führerschein PKW unbedingt erforderlich). Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört – wenn erforderlich – ein Intensivsprachkurs.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2005 (Eingang im Kirchenamt)

Initiative »Fairer Kaffee in die Kirchen«

Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) und die Aktion „Brot für die Welt“ wenden sich erneut an alle kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, für den hausinternen Bedarf auf Fair-Handels-Produkte zuzugehen.

Über eine Million Menschen arbeiten haupt- oder nebenberuflich bei Kirche und Diakonie. Damit sind die evangelischen Einrichtungen ein Schwergewicht als Großverbraucher. Mit über einer Milliarde Tassen Kaffee und Tee stärken sich die Mitarbeitenden jährlich in ihren Büros oder Kantinen. Nur ein kleiner Anteil davon stammt aus dem Fairen Handel. Für 5 Millionen Menschen in rund 45 Entwicklungsländern ist der Faire Handel indes die Basis für das tägliche Leben und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen.

Seit fast 30 Jahren unterstützen nicht nur EED und »Brot für die Welt«, sondern auch die Kirchen und viele Gemeinden den Fairen Handel. Nur wenige kirchliche und diakonische Einrichtungen haben daraus auch intern Konsequenzen gezogen und ihren Eigenbedarf mittlerweile

»fair« gestaltet. Unter dem Stichwort der Glaubwürdigkeit hat die 9. EKD-Synode am 7. November 2002 mit einem Beschluss kirchliche und diakonische Einrichtungen aufgefordert, sich auch bei dem eigenen Verbrauch für Fairen Handel zu entscheiden.

Die fair gehandelten Produkte kosten in der Regel etwas mehr – aber damit wird ein bewusster Beitrag zu einer gerechteren Welt geleistet. Der Evangelische Entwicklungsdienst und »Brot für die Welt« bitten Sie deshalb, sich in ihren Einrichtungen dafür einzusetzen, auf fair gehandelte Produkte zuzugehen – und dies auch persönlich zu tun. Der Beitrag Ihres Hauses und weiterer kirchlicher und diakonischer Einrichtungen hat Impulswirkung für andere Großverbraucher und damit auch Einfluss auf den zukünftigen Erfolg des Fairen Handels in Deutschland.

Informationsmaterialien sowie Produkte sind zu bestellen bei »Brot für die Welt« unter Tel. (07 11) 21 59-1 83 oder unter www.brot-fuer-die-welt.de/cafepius. Alle Eine-Welt-Läden halten fair gehandelte Produkte und Informationsmaterial bereit.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 203* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2005. Vom 11. November 2004. . 621
- Nr. 204* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2002 (Entlastung). Vom 11. November 2004. 622
- Nr. 205* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur mittelfristigen Finanzplanung der EKD. Vom 11. November 2004. 622
- Nr. 206* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen«. Vom 11. November 2004. 622
- Nr. 207* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Thesen als Anlage zu der Kundgebung zum Schwerpunktthema »Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen«. Vom 11. November 2004. 626
- Nr. 208* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Ergebnissen der Vertragsverhandlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 11. November 2004. 627
- Nr. 209* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterführung des Monatsmagazins »chrismon«. Vom 11. November 2004. 627
- Nr. 210* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur möglichen Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Vom 11. November 2004. 628
- Nr. 211* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Einrichtung von Härtefallkommissionen. Vom 11. November 2004. 628
- Nr. 212* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Weg der Versöhnung zwischen Deutschen und den Völkern Mittel- und Osteuropas. Vom 11. November 2004. 629
- Nr. 213* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland. Vom 11. November 2004. 629
- Nr. 214* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu familienfreundlichen Arbeitsverhältnissen. Vom 11. November 2004. 630
- Nr. 215* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechtsstellung ehemaliger Bausoldaten. Vom 11. November 2004. 630
- Nr. 216* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Genozid an den Armeniern. Vom 11. November 2004. . 630
- Nr. 217* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Menschenrecht Wasser. Vom 11. November 2004. . . 630
- Nr. 218* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema 2005. Vom 11. November 2004. . . 630
- Nr. 219* Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland. 630
- Nr. 220* Zusatzvereinbarung Nr. 3 zum Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland PV/16b Nr. 4(2) vom 25. Februar/4. März 1987. Vom 5. Juli/2. August 2004; hier: Berichtigung. 631

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 221 Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften – RVO GRF-Gesetz-. Vom 24. August 2004. (GVBl. S. 165) 631

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 222 Arbeitsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 13. September 2004. (KABl. S. 251) 632
- Nr. 223 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb). Vom 13. September 2004. (KABl. S. 252) 633
- Nr. 224 Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie. Vom 28. September 2004. (KABl. S. 253) . 633

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	
Nr. 225	Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung). Vom 17. September 2004. (KABl. S. 186) 639	Nr. 233	Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen Justizvollzugsanstalten zwischen dem Saarland und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 3./10. und 20. September 2004. (ABl. S. 258) 650
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau		Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 226	Ordnung des Laubach-Kollegs. Vom 27. Mai 2004. (ABl. S. 375) 645	Nr. 234	Verordnung über die Nutzung von rechnergestützten Kommunikationseinrichtungen in Pfarrämtern und anderen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 28. September 2004. (ABl. S. 264) 652
Nr. 227	Rechtsverordnung zur Änderung der Auswahlverordnung. Vom 30. September 2004. (ABl. S. 378) 647	Evangelische Kirche von Westfalen	
Lippische Landeskirche		Nr. 235	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger. Vom 16./17. September 2004. (KABl. S. 242) . . 653
Nr. 228	Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche – Wiederaufnahmeverordnung (WAVO) –. Vom 16. September 2004. (GVOBl. S. 248) 647	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche		E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
Nr. 229	Elftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Elftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 11. KBesÄndG). Vom 5. Oktober 2004. (GVOBl. S. 210) . . 648	F. Mitteilungen	
Nr. 230	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (4. KGMVGÄndG). Vom 5. Oktober 2004. (GVOBl. S. 210) 649	Personalnachrichten 655	
Nr. 231	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD. Vom 11. Oktober 2004. (GVOBl. S. 212) 650	Stellenausschreibungen 655	
Nr. 232	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes. Vom 11. Oktober 2004. (GVOBl. S. 212) 650	Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland 2005 bei.	

Wegweisende Einkaufskonzepte



Die HKD hält **Rahmenverträge** mit renommierten Dienstleistern, Herstellern und Handelsorganisationen.

Durch Bündelung des Einkaufsvolumens der Kirche und Sozialwirtschaft gegenüber den Lieferanten erzielt die HKD

- beachtliche **Preisnachlässe** und
- ermöglicht attraktive **Preis-Leistungs-Verhältnisse**.

Die vielen kleinen und großen Einrichtungen und deren Mitarbeitern profitieren davon.

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

ProEnergy

Gebäudemanagement

Dussmann AG

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV- Drucken/Faxen/Kopieren

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus, Klartext AV, coress GmbH

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

Für Sie online:

www.kirchenshop.de



aktuelle Informationen zu allen Rahmenverträgen

Die Leistungen der HKD sind für Sie **kostenlos**.

Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

HKD Handelsgesellschaft
für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

E-Mail: info@hkd.de
Internet: www.hkd.de
www.kirchenshop.de

Telefon 04 31/66 32 47-01
Telefax 04 31/66 32 47-47

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel